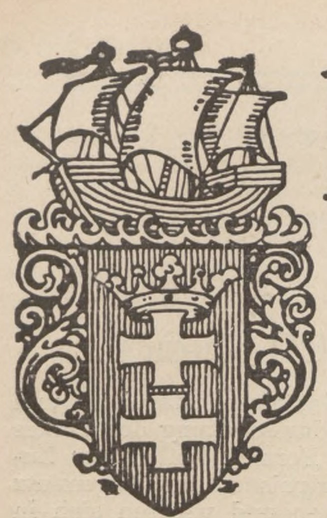


DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen - Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

14. Jahrgang **Nr. 42** 19. Oktober 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff Jopengasse 65, II

Der Typus des Rechtswahrers im neuen Staat.

Der neue Typus des deutschen Rechtswahrers reift langsam heran. Der Rechtswahrer unterscheidet sich vom alten Juristen ganz wesentlich in seiner geistigen Einstellung und Grundhaltung. Der Rechtswahrer ist der Idee der Ordnungswahrung auf allen Gebieten des völkischen Lebens nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung verpflichtet. Damit ist gleichzeitig eine Ausweitung des bisherigen Juristenbegriffes gegeben. Wenn bisher meist nur die nach Abschluß der vorgeschriebenen Ausbildung in der Justiz und der Verwaltung Tätigen als Juristen angesehen wurden, so werden heute alle diejenigen als Rechtswahrer angesehen werden, die gemäß ihrer Funktion in der Volksgemeinschaft als typische Ordnungs- und Rechtswahrer bestellt sind. In drei großen Bereichen des völkischen Lebens sind Rechtswahrer tätig: in der engeren Rechtspflege, d. h. in der Justiz, in der Verwaltungspflege und in der Wirtschaftspflege. Die Wirtschaftspflege hatte bisher überhaupt keine spezifischen Typen aufzuweisen, die sich der Wahrung der Ordnung innerhalb der Wirtschaft zu widmen hatten. Denn getreu nach dem „laissez faire, laissez aller“ = Grundsatz der liberalistischen Wirtschaft sollte sich ein harmonischer Gleichklang im Wirtschaftsablauf durch das Ausspielen der freien Wirtschaftskräfte ergeben. Daß dieses freie Spiel der Kräfte ausgesprochene Disharmonien in der Güterversorgung und in der sozialen Schichtung unseres Volkes hervorgerufen hat, dürfte heute allgemein bekannt sein. Das freie Spiel der Kräfte hatte lediglich die Herrscherstellung des Kapitals, die auf der Macht des Geldes beruhte, begründet. Wenn der Nationalsozialismus die Wirtschaft als eine Funktion des Gemeinschaftslebens ansieht, dann gibt er ihr die Stellung zurück, die ihr seit Jahrtausenden gehörte und auch heute noch zukommt. Die Wirtschaft und die in ihr wirkenden Kräfte sollen und dürfen nicht den Staat und das gesamte kulturelle Leben des Volkes beherrschen. Wirtschaften ist eine Funktion neben vielen anderen im Bereich des Volkslebens, von denen jede ihre besondere Bedeutung hat. Den Vorrang vor allen Lebensäußerungen hat aber die Politik und damit die politische Führerschicht, die das gesamte Leben des Volkes verantwortlich leitet. Der Nationalsozialismus fordert von der Wirtschaft eine Eingliederung in den Staat zur Erfüllung der im Interesse des Volkes gestellten Aufgaben. Diese Eingliederung kann nur dadurch wirksam werden, daß die Führungsansprüche des Staates auch im Bereiche der Wirtschaft sichergestellt werden. Die Wirtschaft soll ihre Kräfte im Rahmen der völkischen Notwendigkeit frei entwickeln, aber sich jederzeit bewußt sein, daß der gemeine Nutzen die Stellung der Einzelwirtschaften und der Einzelwirtschafter bestimmt. Auf die Dauer läßt sich die Voranstellung und Wahrung des gemeinen Nutzens in der Wirtschaft nur durch die Bildung besonderer Gemeinschaften ermöglichen, die sich nach fachlichen und regionalen Gesichtspunkten aufbauen müssen. Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, aus dem liberalistischen Verbände- und Kammerwesen die nationalsozialistischen Wirtschaftsgemeinschaften herauszubilden, die der Pflege des Gemeinschaftsgeistes und den sachlichen Zielen der Bedarfsdeckung des Volkes dienen. Die liberalistischen Formen kollektiver Zusammenschlüsse waren vom Egoismus und Eigennutz der Wirtschaftskreise getragen und wirkten sich in der Hauptsache nicht im Interesse der Volksgesamtheit, sondern bestimmter wirtschaftlicher Machtgruppen aus. Daß natürlich diese einzelnen Wirtschaftskollektive der liberalen Zeit keine wirklichen Bindungen zueinander hatten, die durch die Ausrichtung auf ein übergeordnetes Ziel hervorgerufen waren, ist bei dem Prinzip der freien Wirtschaft eine Selbstverständlichkeit. Der Kampf aller gegen alle machte sich auch in der Einstellung der Kollektive gegenüber bemerkbar. Die nationalsozialistisch geordnete Wirtschaft wird nun im Wege eines langsamen Umschichtungsprozesses die Führungsgemeinschaften bilden, die eine Ordnung innerhalb der Wirtschaft für die Dauer gewährleisten sollen. Damit ist von vornherein bestimmt, daß die in den bisherigen Wirtschaftsverbänden und -kammern tätigen Geschäftsführer, Sindici und sonstigen Mitarbeiter innerhalb der neuen Gemeinschaftsformen eine ganz andere Stellung erhalten sollen, die nicht nur von dem Vertrauen der Wirtschaft, das merkwürdigerweise bei allen wirtschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen eine bestimmende Rolle spielte, sondern in erster Linie vom Vertrauen des gesamten Volkes getragen ist. In gleicher Weise werden auch die Wirtschaftstreuhänder sich zu Trägern des öffentlichen Vertrauens entwickeln. Ihre Aufgabe besteht darin, nicht die wirtschaftliche Tätigkeit der Einzelbetriebe mit den Gesamtzielen der Volkswirtschaft in Einklang zu bringen, sondern umgekehrt aus den Gesamtzielen der Volkswirtschaft die Aufgaben der Einzelbetriebe abzuleiten und deren Durchführung sicherzustellen. Die Entwicklung der kommenden Neuordnung der Wirtschaft wird davon abhängig sein, ob diejenigen Menschenkreise, die einen besonderen Einfluß auf die Gestaltung des gesamten Wirtschaftslebens haben, von nationalsozialistischem Geist getragen sind oder nicht. Ebenso wie der Betriebsführer durch sein Vorbild der gesamten Arbeitsgefolgschaft das Handeln im Betrieb vorschreibt, so müssen auf der anderen Seite der in Gebilden und anderen Organisationen der Wirtschaft tätige Volkswirt wie auch der Wirtschaftstreuhänder durch ihre geistige Haltung und praktische Arbeit die Art des wirtschaftlichen Handelns beeinflussen und auf die Ziele der Volksgemeinschaft abstimmen. Die Volkswirte und Wirtschaftstreuhänder sind mit ihrer Arbeit nicht direkt in den wirtschaftlichen Lebensprozeß und seine Betriebsgemeinschaften eingereiht, sondern stehen in einer Ebene über der Wirtschaft. Als Rechtswahrer üben sie keinen Wirtschaftsberuf aus, sondern sorgen im Dienste der Volksgemeinschaft für die Durchsetzung völkischer Lebensgesetze im Bereich der Wirtschaft. Diese beiden Berufungen sollen streng auseinandergehalten werden, da nur hierdurch eine klare Abgrenzung der Aufgaben eines Volkswirtes und eines Wirtschaftstreuhänders gegenüber den Aufgaben eines Wirtschafters möglich ist. Diese scharfe Ab-

grenzung ist eine unbedingte Notwendigkeit, da sonst keineswegs eine Gewähr dafür gegeben ist, daß die Wirtschaft von Männern, die mit öffentlichem Glauben ausgestattet sind, betreut, geprüft und beraten werden kann. Diese Volkswirte und Wirtschaftstreuhänder haben als besonderen Berufsinhalt gerade die Aufgabe, als Wahrer der Ordnung zu wirken. Jede Verbindung des Volkswirtes und Wirtschaftstreuhänders mit Aufgaben der Wirtschaftsführung oder des Wirtschaftens selbst ist eine untragbare Belastung für den Beruf, die sich insbesondere in berufstechnischer Hinsicht sehr ungünstig auswirken würde. Die Unabhängigkeit der Volkswirte und Wirtschaftstreuhänder ist eine der Hauptforderungen, die der Nationalsozialismus im Interesse der Wirtschaft stellen muß. Aus diesem Grunde erstrebt der Nationalsozialismus folgerichtig nicht nur den Wirtschaftstreuhänder, der bereits mit seiner Untergruppe der Wirtschaftsprüfer diese Stellung errungen hat, sondern auch den Volkswirt zu einem Mittler zwischen Staat und Wirtschaft auszubauen. Die neue deutsche Wirtschaft wird nicht durch unzählige Staatsbeamten überwacht und geführt werden, wie wir dies in Rußland bei den Wirtschaftskollektiven beobachten können.

Die schöpferische Freiheit und Verantwortlichkeit des Einzelnen im Rahmen der Volksgemeinschaft soll unter allen Umständen auch in der Wirtschaft gewahrt werden.

Aber dies ist nur dann möglich, wenn die eigennützigen Kräfte, die nicht nur in der Wirtschaft, sondern in jedem Bereich des Lebens vorhanden sind, gebändigt werden und einer steten Aufsicht unterstehen. Diese Aufgaben haben insbesondere die Volkswirte und Wirtschaftstreuhänder wahrzunehmen. Zur klaren Abgrenzung des Berufsinhaltes und der Berufsaufgaben sei hiermit festgestellt:

Volkswirt ist, wer als Rechtswahrer im Bereich der Wirtschaft oder öffentlichen Hand wirtschaftliche Aufgaben schöpferischen, gestaltenden oder verwaltenden Charakters zu erfüllen hat, deren Ziel die Entwicklung, Förderung und Erhaltung einer geordneten völkischen Wirtschaft ist.

Wirtschaftstreuhänder ist, wer als Rechtswahrer geenüber den einzelnen Betrieben der Wirtschaft oder der öffentlichen Hand Aufgaben prüfenden, beratenden oder treuhänderischen Inhalts zu erfüllen hat, deren Ziel die Erhaltung und Durchführung einer geordneten völkischen Wirtschaft ist.

Die polnisch-englischen Handelsvertrags-Verhandlungen.

Nach langen Vorverhandlungen begannen vor mehr als zwei Monaten in London die neuen Handelsvertragsverhandlungen zwischen Polen und England. Allerdings beschränkten sich die Verhandlungen zunächst darauf, daß drei Unterausschüsse eingesetzt wurden und dann ging man in die Ferien. Am 20. September wurden von einem der Ausschüsse die Arbeiten in London wieder aufgenommen und am 10. Oktober wurden die Verhandlungen von den beiden Delegationen voll aufgenommen.

Bisher wurde der Warenaustausch zwischen den beiden Ländern auf Grund des im Jahre 1923 abgeschlossenen Handelsvertrages durchgeführt. Immerhin sind 11 Jahre seit diesem Abschluß verflossen und die Verhältnisse haben sich namentlich in Polen derart geändert, daß die damals getroffenen Vereinbarungen den gegenwärtigen Erfordernissen nicht mehr entsprechen.

Die Verhandlungen zwischen Polen und England werden dadurch erschwert, daß beide Staaten an der Ausfuhr von Kohle besonders interessiert sind. Der schon seit vielen Jahren, seit dem großen englischen Kohlenarbeiterstreik im Jahre 1925, sich hinziehende Kampf um die Absätzmärkte und um die Kohlenpreise hat in England eine für die Verhandlungen wenig günstige Atmosphäre geschaffen. Die englische öffentliche Meinung kann das Zwischenspiel in diesem Sommer in London, wo 1600 t polnischer Kohle ausgeladen wurden, noch immer nicht vergessen, obwohl England nichts darin findet, daß englische Kohle im polnischen Zollgebiet, in Danzig, abgesetzt wird. Auch die zunehmende Ausfuhr polnischer Kohle nach Irland wird in England ebenfalls unfreundlich angesehen. Nach den ersten Verhandlungen hat jedoch diese unfreundliche Stimmung einer Entspannung Platz gemacht. Im Laufe des Jahres hat England mit den baltischen und skandinavischen Staaten Handelsverträge abgeschlossen und sich in diesen Ländern eine Vorrangstellung bei der Lieferung von Kohle gesichert. Polen ist jedoch einerseits entschlossen, den Kampf mit der englischen Kohle auch auf anderen Märkten aufzunehmen und die Verkäufe polnischer Kohle nach Süd- und Südosteuropa mehren sich von Monat zu Monat. Neben den Handelsvertragsverhandlungen werden deshalb auch Verhandlungen zwischen den Vertretern der Kohlenindustrie beider Länder geführt. Obwohl sie nach außen unabhängig voneinander geführt werden, bestehen doch starke Zusammenhänge zwischen ihnen, sodaß der Ausgang der einen auf das Schicksal der anderen nicht ohne Einfluß bleiben wird. Auch die Kohlenverhandlungen werden im Laufe des Oktober fortgesetzt werden.

Einer der schwierigsten Punkte in den Verhandlungen ist die Forderung Englands, seine Ausfuhr nach Polen auszuweiten und zwar derart, daß die in den letzten Jahren für Polen sehr aktive Handelsbilanz bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen wird. Polen ist durchaus nicht gegen eine Vergrößerung der englischen Ausfuhr, will aber gleichfalls die Ausfuhr nach England steigern und das gegenwärtige Verhältnis in der Handelsbilanz beibehalten. Hier liegt demnach die zweite große Schwierigkeit, denn England hat bei den erwähnten Handelsverträgen mit den baltischen und skandinavischen Staaten seinen Kohlenabsatz mit der Zusage von Einfuhrkontingenten für Holz und Erzeugnisse der Viehzucht erkauft. Dadurch wird aber der englische Markt für die polnischen Ausfuhrwaren in sehr erheblichem Maße eingeengt.

Im ersten Halbjahr 1934 bezifferte sich die Ausfuhr Polens nach England auf 94,4 Mill. Zł. und die Einfuhr aus England auf 39,2 Mill. Zł., sodaß sich ein Saldo zugunsten Polens von 55 Mill. Zł. ergab. In der gleichen Zeit des Vorjahres betrug die Ausfuhr 87,4 Mill. Zł., die Einfuhr 35 Mill. Zł. und der Aktivsaldo Polens 52,4 Mill. Zł. Dieses Verhältnis möchte England zu seinen Gunsten ändern. Polnischerseits steht man demgegenüber auf dem Standpunkt, daß Polen England gegenüber Schuldner sei

und seine passive Zahlungsbilanz durch eine aktive Handelsbilanz ausgleichen müsse. Polen bezieht aus England in erster Linie Textilrohstoffe, dann Maschinen und Apparate sowie elektrotechnische Artikel, Metalle, Pelze und Häute. Die Vertreter der englischen Industrie haben bei ihrer Informationsreise durch Polen im Frühjahr dieses Jahres alle sich darbietenden Möglichkeiten für die Einfuhr englischer Erzeugnisse geprüft und glauben technische Artikel, Automobile und Heringe in erster Linie nach Polen ausführen zu können. Sicherlich kann Polen verschiedene Waren, die es jetzt aus anderen Ländern bezieht, aus England einführen. Da die wichtigsten Artikel jedoch kontingentiert sind, so kann die Verschiebung der Kontingente in der Regel nur auf Kosten eines anderen Vertragspartners von Polen geschehen. Die Belebung des Warenaustausches zwischen England und Polen im letzten Jahr ist zum nicht geringen Teil darauf zurückzuführen, daß verschiedene Importfirmen Waren, die sie bisher aus Deutschland bezogen, in England einkauften. Hinzu kommt noch, daß der polnische Außenhandel im allgemeinen an Umfang zugenommen hat. Hat dieser Umstand sich bei der Einfuhr aus England nach Polen günstig ausgewirkt, so hat andererseits die Entwertung des Pfundes die polnische Ausfuhr nach England erschwert. Wohl ist eine Steigerung des Wertes der Ausfuhr um 7 Mill. Zł. im ersten Halbjahr d. Js. gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres eingetreten, aber dieses Mehr an Devisen steht in einem ungünstigen Verhältnis zu dem Mehr an gelieferten Waren. Die bei der Ausfuhr erzielten Preise sind wenig befriedigend gewesen. Mehr als ein Drittel der polnischen Ausfuhr nach England entfällt auf Holz, das zweite Drittel entfällt auf Schweinehälften, Fleischkonserven, Butter und Eier. Die Ausfuhr von Konfektionswaren beschränkt sich auf verhältnismäßig geringe Mengen nur billiger Qualitäten. Polen möchte seine Ausfuhr nach England bis zu einem gewissen Grade sicherstellen, deshalb sollen in dem neuen Vertrage bestimmte Kontingente vereinbart werden. Für die nächste Zeit hat England durch die Gewährung von zwei großen Darlehen für die polnischen Staatsbahnen eine Vergrößerung seiner Ausfuhr in bestimmten Umfange bereits erreicht. Die Lieferung von Material für die Elektrifizierung des Warschauer Eisenbahnknotenpunktes und die Lieferung der automatischen Luftdruckbremsen für die Güterzüge der polnischen Staatsbahnen, die noch im Laufe dieses und des nächsten Jahres erfolgen sollen, lassen auf polnischer Seite die Hoffnung aufkommen, daß sie ihre Wünsche wenigstens zum Teil erfüllt sehen werden. In Polen sind noch große Möglichkeiten für Investitionen vorhanden. England ist in der Lage, für solche Zwecke Anleihen und Kredite zu gewähren, andererseits kann Polen nur durch eine Vergrößerung seiner Ausfuhr nach England zahlen. Das ist die Grundlage, auf der sich die Verhandlungen bewegen werden. Sie werden bei dieser Sachlage vielleicht länger dauern, als angenommen wird, man glaubt jedoch nicht, daß sie erfolglos bleiben werden, da beide Verhandlungspartner ein starkes Interesse an dem Zustandekommen des Vertrages haben.

Verordnung
über die vorläufige Anwendung einer deutsch-polnischen Vereinbarung über den gegenseitigen Warenaustausch.

Vereinbarung

Die Reichsregierung

und

die polnische Regierung

von dem Wunsche geleitet, den gegenseitigen Warenaustausch zu fördern, haben folgendes vereinbart:

1. Die Polnische Regierung wird auf die in der Anlage aufgeführten deutschen Erzeugnisse außer auf Bier (Position 272 des polnischen Zolltarifs) bei ihrer Einfuhr in das polnische Zollgebiet die jeweils im polnischen Zollgebiet geltenden günstigsten Vertragszollsätze anwenden.
2. Die Reichsregierung wird auf die polnischen Waren der Nummern 74a, c, d und e, 75a und f, 76c, e, f und g, 80b und c, 82 und 83 und auf „Furniere" aus 616 A des deutschen stastistischen Warenverzeichnisses bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet die jeweils im deutschen Zollgebiet geltenden günstigsten Vertragssätze anwenden.

   Die Polnische Regierung wird bei der Ausfuhr von Holz der Nummern 17 Positionen 1, 3 bis 5 des polnischen Ausfuhrzolltarifs nach Deutschland für die vertraglichen oder autonomen Ausfuhrkontingente von der Anwendung von Ausfuhrzollsätzen absehen.
3. Die Reichsregierung wird bei der Einfuhr von Butter, Eiern und Gänsen die polnischen Interessen in angemessener Weise berücksichtigen.
4. Ursprungszeugnisse, die von einem der beiden Teile bei der Einfuhr derjenigen Waren gefordert werden, die nach dieser Vereinbarung Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen genießen, können von der Zollbehörde des Versandortes im Innern oder an der Grenze oder von der zuständigen Industrie- und Handelskammer, im Deutschen Reich auch der Hauptabteilung II der Landesbauernschaften oder den Außenhandelsstellen, in Polen auch von den Landwirtschaftskammern oder den Wojewodschaftsämtern ausgestellt werden. Die beiden Regierungen können Vereinbarungen treffen, um noch auf andere als die oben bezeichneten Stellen oder auf wirtschaftliche Vereinigungen eines der beiden Länder die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu übertragen, die von den Zollbehörden des anderen Landes anzunehmen sind. Falls die Zeugnisse nicht von einer Zollbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Bestimmungslandes verlangen, daß sie von ihrer für den Versandort der Waren zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde beglaubigt werden.

   Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Bestimmungslandes als auch in der Sprache des Ausfuhrlandes abgefaßt sein. Im letzteren Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine Uebersetzung verlangen.

Derjenige Teil, der die Vorlage von Ursprungszeugnissen fordert, wird dem anderen Teil die Muster der Ursprungszeugnisse mitteilen.

5. Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Die Vereinbarung wird mit Gültigkeitsdauer bis zum 15. Oktober 1935 geschlossen und tritt am zehnten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und polnischer Sprache.

Warschau, den 11. Oktober 1934.

von Moltke Graf Szembeck

Position des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
aus 10	Speisebohnen zu Saatzwecken
aus 11	Linsen zu Saatzwecken
18 Pos. 1	Klee, Luzerne, Wundklee, Honigklee, Steinklee
83 Pos. 1a	Nadelgewächse aller Art, Lorbeerbäume
aus b	Azalea indica, Camelia, Orchidea
aus b II	Rhododendren
aus c	Erica
Pos. 2c	sämtliche Bäume usw.
aus 87 Pos. 1b	Flieder, Chrysanthemen
aus Pos. 2	Blumen, geschnitten, getrocknet
aus 162 Pos. 1, 2a, b	Quarzschiefer
185	Kohle, aktiviert
aus 236 Pos. 1	Natürlicher Himbeer- und Kirschsaft ohne Zucker
aus 272 Pos. 1	Münchner dunkles Bier in Fässern, Fäßchen aus Holz, Eisen, Stahl zu einem Zollsatz von 35,— Zł. für 100 kg
	Anmerkung: Den erwähnten Zollsatz wird das Münchner dunkle Bier genießen, das mit einer von dem Verband der deutschen Ausfuhrbrauereien E. V., Gruppe Süd in München ausgestellten und von dem zuständigen Polnischen Konsulat visierten Bescheinigung versehen ist, daß das Bier in München hergestellt ist.
280 aus Pos. 1 a, b, c	Nicht schäumender Traubenwein mit einem Weingeistgehalt von 15° und weniger
282	Schaumwein
423 aus Pos. 3	Lacke aus Zellulosederivaten
429	Aetherische Oele, duftende, ohne Weingeist
Pos. 2	andere — für ein Jahreskontingent von 20 dz — mit Genehmigung des Finanzministers
434	Elixiere usw. (ganze Position)
437	Creme, Puder usw. (ganze Position)
439	Wohlriechende Wässer usw. (ganze Position)
440 Pos. 1, 2	Parfüme
453 Pos. 1a, b, 2a, b	Toiletteseifen usw. (ganze Position)
470	Gelatine
471 Pos. 1, 2	Gelatineerzeugnisse
aus Pos. 3	Gelatineerzeugnisse, bronziert, vergoldet, versilbert
488 Pos. 2b I, II	Knetbare künstliche Werkstoffe, hergestellt aus Kasein, Gelatine, Stärke, Phenal, Harnstoff, Formalin u. dgl., wie Galalith, Bakelith, Trolit u. dgl.
	andere — für ein Jahreskontingent von 200 dz — mit Genehmigung des Finanzministers
490 aus Pos. 1, 2	Mittel zum Anfeuchten sowie andere nicht besonders genannte Hilfsstoffe, die zum Fertigstellen von Textilerzeugnissen verwendet werden
	Anmerkung: Den Vertragszollsatz werden die unter Position 490 P. 1 und 2 fallenden Mittel zum Anfeuchten und anderen nicht besonders genannten Hilfsstoffe zum Fertigstellen von Textilerzeugnissen genießen, die mit einer Erklärung des Herstellers versehen sind, daß es sich um Mittel oder Hilfsstoffe für den oben erwähnten Zweck handelt. Diese Erklärung muß von der zuständigen Industrie- und Handelskammer bescheinigt und vom zuständigen Polnischen Konsulat visiert sein. Außerdem hat der Empfänger dieser Mittel oder Hilfsstoffe dem Zollamt eine Erklärung vorzulegen, daß die Ware zu diesem Zweck bestimmt ist; die Erklärung des Empfängers muß von den Industrie-Verwaltungsbehörden der zuständigen Wojewodschaft bescheinigt sein.
aus 510 Pos. 1	Leder, lackiert
525 Pos. 2b I, II	Katzen-, Kaninchen-, Kamelfelle

Position des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
aus 605 Pos. 2a, b	Teppiche, Läufer
aus Pos. 3	Teppiche, Läufer — geschorene —, außer den besonders genannten
637 Pos. 4	Tüll, Illusionstüll — aus Naturseide
642	Spitzen aus Pflanzenfaserstoffen
643 Pos. 1, 2, 3, 4, 5	Spitzen aus anderen Faserstoffen usw. (ganze Position)
794 Pos. 2a, b	Zellstoff, gebleicht
848	Steine zum Schleifen, Polieren, Schärfen:
Pos. 2	künstliche, außer den besonders genannten, in Platten, Scheiben, Wetzsteinen, Feilen u. dgl.:
a	aus Bimsstein, auch aus künstlichem Bimsstein
aus b	aus Holzkohle: Wetzsteine mit Handgriff zum Schärfen von Sensen
915	Spiegelglasscheiben, geschliffen usw. (ganze Position)
916	Spiegelglasscheiben und Tafelglas mit geschliffenem Rand (biseaute) werden nach den Vertragssätzen der Positionen 913, 914 mit einem Zuschlag von 70 v. H. verzollt
924 Pos. 1	Ballons zur Glühlampenfabrikation
933 Pos. 1, 2 u. Anm. b	Geschmiedete Erzeugnisse usw. — für ein Jahreskontingent von 500 dz — mit Genehmigung des Finanzministers
935 Pos. 1, 2	Gußstücke aus Stahl usw. — für ein Jahreskontingent von 500 dz — mit Genehmigung des Finanzministers
954 Pos. 1, 2	Kratzen, Kratzenbänder — für ein Jahreskontingent von 200 dz — mit Genehmigung des Finanzministers
1000 Pos. 6a	Sensen
b	Sicheln
1003 Pos. 5	Hobel aus Holz mit Eisen
Pos. 6	Hobel usw.
1018 Pos. 10b	Scheren für die Schafschur — zu einem Zollsatz von 100 Zł. für 100 kg —
1023 aus Pos. 3a, b	Kraftwagenlaternen — für ein Jahreskontingent von 50 dz — mit Genehmigung des Finanzministers
1027 aus Pos. 3	Wandbadeöfen
1036 Pos. 2a, b	Armaturen usw.
1066 Pos. 1a, b	Nähmaschinen usw.
1080 Pos. 1	Industrieöfen usw.
aus 1099 Pos. 8, 9, 10	Staubsauger, Bohnermaschinen
aus 1099 Pos. 8, 9, 10	Umformer für Dauerwellapparate, die zusammen mit den Apparaten eingeführt werden
aus 1101 Pos. 9	Transformatoren für Dauerwellapparate, die zusammen mit den Apparaten eingeführt werden
1120 aus Pos. 1, 2, 3, 4	Im Inland nicht herstellbare elektromedizinische Einrichtungen — mit Genehmigung des Finanzministers Anmerkung: Die Vertragsermäßigung gilt für ein Jahreskontingent von 80 dz — mit Genehmigung des Finanzministers.
1127 aus Pos. 1a, b, c, d	Einfache Drähte, außer aus Eisen und Stahl, mit einem Durchmesser über 1,5 mm, mit Emaille überzogen
1160 aus Pos. 5a, b, c, d, e, f	Meßmaschinen
Pos. 6a, b	Maschinen zum Prüfen der Haltbarkeit von Materialien
1161 Pos. 1a	Durchflußmesser für Flüssigkeiten, außer für Spiritus, im Stückgewicht über 10 kg
1168 Pos. 7 aus b I	Photofilme, unbelichtet, in einer Breite von 34 bis 55 mm, auf beiden Seiten durchlocht, in Streifen unter 5 m, auf Rollen, für photographische Apparate
1168 Pos. 7 aus c I	Röntgenfilme, unbelichtet, schwer entflammbar
1175 Pos. 1	Pianinos
Pos. 2	Flügel
1177 Pos. 1	Ein- und mehrreihige Ziehharmonikas
1179 Pos. 1, 2, 3, 4	Blasinstrumente (ganze Position)
1180 Pos. 1, 2	Schlaginstrumente (ganze Position)
1181 Pos. 1, 2, 3, 4	Saiteninstrumente (ganze Position)
1214	Porzellanknöpfe usw. (ganze Position)

Position des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1254	Schmelz und Kügelchen aus Glas, Holz usw. (ganze Position) — für ein Jahreskontingent zusammen mit der Position 1255 von 3 dz — mit Genehmigung des Finanzministers
1255	Unechte Perlen (ganze Position) — für ein Jahreskontingent zusammen mit der Position 1254 von 3 dz — mit Genehmigung des Finanzministers
1256	Erzeugnisse aus Schmelz, Kügelchen und unechten Perlen usw. (ganze Position)
aus 1258	Unechte Bijouteriewaren, wie Broschen, Kettchen u. dgl., auf Grund der in der Anmerkung festgesetzten Bedingungen
Pos. 1	aus gewöhnlichen Stoffen, außer den besonders genannten, aus unedlen Metallen
aus Pos. 2	aus geschliffenen Nachahmungen von Edel- und Halbedelsteinen, ohne Fassung oder in Metallfassung, auch versilberter, vergoldeter
	Anmerkung: Die Vertragszollsätze werden die vom Vertragswortlaut umfaßten unechten Bijouteriewaren genießen, die mit einer von der Industrie- und Handelskammer zu Frankfurt (Main), Hanau, Heilbronn, Idar-Oberstein, Pforzheim oder Schwäbisch-Gmünd ausgestellten und von dem zuständigen Polnischen Konsulat visierten Bescheinigung versehen sind, daß die erwähnten Waren im Bereich der betreffenden Industrie- und Handelskammer hergestellt sind.

Das neue polnische Zollrecht.

Am 30. Oktober d. Js. tritt die Verordnung des polnischen Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das neue Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84/1933) in Kraft. Sämtliche Vorbereitungen sind schon getroffen worden und auch die entsprechende Ausführungsverordnung soll noch vor Ende dieses Monats im Dziennik Ustaw erscheinen. — Bisher ist über den Inhalt dieser Ausführungsverordnung, die die Gesamtheit der mit dem Zollverfahren zusammenhängenden Fragen — augenscheinlich ein sehr umfassendes Gebiet — normieren soll und somit recht umfangreich sein wird, nach den Meldungen der polnischen Presse Folgendes bekannt geworden:

In ihrem ersten Teil legt die Verordnung die Grenzen des polnischen Zollgebietes, die Freigebiete, die Grenzzollzone, den Tätigkeitsbereich der Zollämter fest; sie bestimmt ferner die Berechtigungen der Zollämter bei der Revision der Sendungen, die in der Grenzzollzone zum Transport aufgegeben werden.

Der zweite Teil enthält die für das Wirtschaftsleben besonders wichtigen Vorschriften betreffend die Erhebung der Zölle. Vor allem sieht die Verordnung vor, daß der Zoll in Noten der Bank Polski und polnischen Scheidemünzen, auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig auch in Danziger Währung erhoben wird. Die Zollämter können zwar auch Auslandswährungen annehmen, aber nur in Form von Goldmünzen. Dazu wünschen die Wirtschaftskreise, daß das Finanzministerium die Entrichtung von Zöllen durch Schecks zu von ihm selbst festgelegten Bedingungen erlaube, was zweifellos eine sehr erhebliche Erleichterung auch für die Zollämter wäre. Diese im Auslande, aber auch in Danzig übliche Methode der Zollzahlung ist auch in Polen angewandt worden, hat sich aber hier wegen der Anwendung zu beschwerlicher Formalitäten nicht einbürgern können. Das Finanzministerium soll jetzt dieser Forderung der Wirtschaftskreise wohlwollend gegenüberstehen.

Die Verordnung legt auch die Höhe der Manipulationspreise und Gebühren sowie der zusätzlichen Manipulationsgebühren (Akzidenz) fest.

Die Nationalität der Ware wird in der Verordnung wie folgt bestimmt:

Erzeugnisse sowie Produkte, die in einem anderen Lande einer Be- oder Umarbeitung unterzogen werden, werden als aus dem Lande, in dem die Be- oder Umarbeitung geschah, stammend betrachtet, wenn mindestens 50% des Wertes der Ware nach vollzogener Umarbeitung auf Kosten für Arbeit oder Ware aus demjenigen Lande, in dem die Be- oder Umarbeitung vollzogen wurde, entfallen.

Weitere Vorschriften regeln die Frage der Befreiung von Zollgebühren und legen die Gewährung von Zollermäßigungen fest. Aufmerksame Kontrolle der Gesuche um Gewährung von Zollnachlässen ist zweifellos unerläßlich; besonders berufen dazu sind die Industrie- und Handelskammern, die Kategorie und Ausmaße des Unternehmens, Höhe des mutmaßlichen Warenbedarfs usw. bestätigen, ähnlich wie das in den Vorschriften über den Veredelungsverkehr vorgesehen ist. Die Erhaltung der Befugnisse der Kammern zur Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen in dieser Frage ist als zweckmäßig anzuerkennen.

Die Ausführungsverordnung regelt weiter die Bestimmungen für den Personen- und Warenverkehr über die Grenzen; die Grenzüberschreitungspunkte und den Warentransport über die Grenze, die Frage der Personenrevisionen, die Frage der Abfertigung des Personenverkehrs usw. Die Bestimmungen der Verordnung legen ferner die Beschränkungen auf dem Gebiet des Warenverkehrs mit dem Auslande fest. Diese Beschränkungen betreffen das Verbot der Einfuhr einer Reihe von Waren aus gesundheitlichen Gründen, in Hinsicht auf die Staatsmonopole, auf den Pflanzenschutz sowie aus anderen öffentlichen Erwägungen. Genehmigungen zur Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr dieser Waren kann der Industrie- und Handelsminister gewähren. Da die Manipulationsgebühren prozentual zu dem Wert der von der Genehmigung erfaßten Waren festgelegt werden, wird dieser Wert durch das Industrie- und Handelsministerium bestimmt. In diesem Falle ist die Einholung der Ansicht der Indu-

strie- und Handels-, Landwirtschafts- sowie Handwerkskammern zweifellos zweckmäßig.

Einen besonders wichtigen Teil der Verordnung bildet Teil V, betreffend das Zollverfahren. Er regelt die Methode der Anmeldung von Waren zur Zollabfertigung, die Methode der Berufung und Berechtigung der Zollagenten, der Zollerklärung, Warenrevisionen usw.

Der Teil, betreffend die Zollagenten, hat besondere Bedeutung für die Speditionsunternehmen, da er die Pflicht zur Erlangung einer besonderen Konzession zur berufs- oder erwerbsmäßigeen Erledigung von Zollformalitäten und das Verfahren zur Erlangung dieser Konzession festlegt. Da diese Konzession für die Speditionsunternehmungen, die einen hohen Aufwand von eigenem oder Kreditkapital fordern, eine wesentliche Existenzbedingung ist, ist es klar, daß eine solche Konzession für eine längere Zeit als drei Jahre erteilt werden muß. Auch in diesem Falle ist bei der Erteilung der Konzession die Mitwirkung der Industrie- und Handelskammern notwendig (Anmerkung der Schriftleitung: Im übrigen gelten diese Bestimmungen nur für das Gebiet der Republik Polen. Für Danzig können sie keine Anwendung finden, da es sich um keine Zollbestimmung handelt).

Es folgen Vorschriften für die einzelnen Arten der Zollabfertigung: die endgültige, bedingungsweise und Ueberweisungsabfertigung. Diese Vorschriften umfassen auch die Frage des aktiven und passiven Veredelungsverkehrs, sowie des aktiven und passiven Ausbesserungsverkehrs. Gemäß der Verordnung über die Zulassung einzelner Waren zum aktiven Veredelungsverkehr sowie über den Anteil einzelner Unternehmen am Veredelungsverkehr entscheidet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister. Die Gültigkeit der zur Einfuhr von Waren im aktiven Veredelungsverkehr erteilten Erlaubnisse darf ein Jahr nicht überschreiten. Bei Erteilung dieser Erlaubnisse legt der Finanzminister das Verhältnis der Fertigwaren zu dem verarbeiteten Rohstoff fest und bestimmt gleichzeitig die Menge der Abfälle oder Zusätze und den zulässigen Materialverlust oder -zuwachs. Genehmigungen für den aktiven Veredelungsverkehr können nur Unternehmungen, die ihren Sitz im Inland haben, erteilt werden. (Anmerkung der Schriftleitung: Für Danzig gelten bezüglich des Veredelungsverkehrs abweichende Bestimmungen, die in dem Warschauer Abkommen vom Jahre 1921 niedergelegt sind.)

Die Ausführungsbestimmungen regeln außerdem das Zollverfahren im Zusammenhang mit der Art des Transports, die Bedingungen des kleinen Grenzverkehrs, die Art der Entrichtung von Zollgefällen usw.

Es ist zu betonen, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Zollrechts sämtliche bisher gültigen Zollvorschriften, also auch Spezialinstruktionen, Rundschreiben usw., — sofern sie auf den bisher gültigen grundsätzlichen Vorschriften beruhten, — außer Kraft treten. Da die gegenwärtige Ausführungsverordnung nicht alle Probleme des formellen Zollrechts erschöpft, wird sie noch durch weitere Spezialvorschriften und Instruktionen, die bereits ausgearbeitet werden, vervollständigt werden müssen. Auf diese Weise dürfte das gesamte Gebiet des Zollverfahrens in absehbarer Zeit endgültig geregelt sein.

Goldstandard und Außenhandel.

Die Internationale Handelskammer hat sich im April 1934 in einer eingehend begründeten Erklärung für die Wiedereinführung eines festen internationalen Wertstandards ausgesprochen. Sie hat dabei die Weltwährungslage unter zwei Gesichtspunkten beleuchtet, welche die Anhänger einer Wirtschaftsgesundung auf dem Wege von Währungsmanipulationen ständig übersehen.

Die eine Tatsache, auf die die Erklärung der Internationalen Handelskammer aufmerksam machte, war, daß damals de facto schon seit einiger Zeit eine Stabilität unter den Hauptwährungen bestand und daß die Erholung des Güteraustausches, die in den verschiedenen Ländern während desselben Zeitraums festgestellt wurde, hiervon nicht getrennt werden konnte.

Die zweite Tatsache, auf welche die Internationale Handelskammer vor sechs Monaten die Aufmerksamkeit lenkte, ist die, daß die Besserung des Außenhandels einzelner Länder ohne Goldstandard lediglich durch die stillschweigende Einwilligung der Länder, die am Goldstandard festhielten, erreicht worden ist. Zweifellos enthält diese Feststellung eine sehr wichtige Wahrheit. Hätten alle Länder gleichzeitig den Goldstandard aufgegeben und hätten alle mit Hilfe von Währungsschwankungen um die Verteilung der strittigen Ausfuhrmärkte gekämpft, so wäre heute die Wirtschaftslage der Länder, die jetzt in der einseitigen Entwertung der Währung ein hervorragendes Mittel gegen die Schwierigkeiten des Ausfuhrhandels sehen möchten, eine ganz andere.

In dieser Hinsicht stellen merkwürdigerweise gewisse Kreise fest, daß in nächster Zukunft der Druck auf die Währungen der Goldblockländer erneut einsetzen dürfte. Es ist schwer ersichtlich, wem ein solcher Druck wirklichen Nutzen bringen soll, am allerwenigsten jedenfalls den Ländern ohne Goldwährung. Da oft behauptet wird, daß die Entwertung der Währung dem Handel des betreffenden Landes neuen Auftrieb gibt, erscheint eine Untersuchung der tatsächlichen Ereignisse seit 1929 angebracht.

Wenn die Behauptung richtig ist, dann muß die allgemeine Abnahme des Welthandels der Menge sowohl als auch dem Werte nach bei den Goldblockländern stärker zum Ausdruck kommen als bei den anderen.

Der Goldwert der gesamten Weltausfuhr lag Ende Juni dieses Jahres $66^{1}/_{2}$ % unter dem von 1929. Der mengenmäßige Umfang dieser Ausfuhr lag nur etwa 23 % bis 24 % unter dem Niveau von 1929. Nebenbei bemerkt ist die Abnahme des Welthandels in Mengenziffern 1933 zum Stillstand gekommen, und die Ziffern für Ende Juni dieses Jahres sind gegenüber denen für das Ende des letzten Jahres deutlich gestiegen. Das ist ein bemerkenswertes Zeichen der Lebenskraft des internationalen Güteraustausches angesichts der beständigen Einschränkungen und Regierungsmaßnahmen, die jetzt derart zahlreich sind, daß der Völkerbund gebeten wurde, einen Ausschuß zu beauftragen, sie zu zählen!

Prüfen wir also die Lage des Exporthandels der Goldblockländer auf der einen Seite und der typischesten Länder ohne Goldstandard, nämlich England, Vereinigte Staaten und Japan, auf der anderen Seite.

Ein Vergleich, der den Goldwert der Ausfuhr im Jahre 1929 mit 100 einsetzt, zeigt die folgenden Werte für Ende Juni 1934:

Der Wert der Ausfuhr der Vereinigten Staaten betrug 23,8 % }
" " " " Englands betrug 32,7 % } des Wertes
" " " " Japans betrug 36,8 % } von 1929
" " " " der Goldblockländer betrug 37,3 % }

Man sieht also, daß gerade in den Ländern, die in diesem Zeitraum am Goldstandard festgehalten haben, der Goldwert der Ausfuhr am wenigsten abgenommen hat.

Für den Fall, daß man uns entgegnen sollte, die Goldwertziffern des Außenhandels hätten keine Bedeutung, wenden wir uns den Mengenziffern der Ausfuhr zu, da die Menge der erzeugten und verkauften Güter den Umfang der industriellen Beschäftigung und den Grad der Arbeitslosigkeit eines Landes kennzeichnet. Wir nehmen wieder 1929 als Grundjahr und finden, daß Ende 1933 die Ausfuhr Englands in Mengenziffern um 35,8 %, die der Vereinigten Staaten um 47,5 %, dagegen die der Goldblockländer nur um 31 % gefallen ist. (Die Ausfuhr der Goldblockländer Ende Juni 1934 war sogar nur um 28,1 % im Vergleich zu der von 1929 gefallen.) In Japan ist die Ausfuhr in Mengenziffern seit 1931 gestiegen und heute etwa 20 % höher als 1929, aber diese Steigerung muß den niedrigen Produktionskosten zugeschrieben werden und kann bei der relativen Stabilität des Yen nicht durch die vorübergehenden Vorteile erklärt werden, welche die Entwertung des Yen ursprünglich zur Folge hatten.

So zeigt sich wiederum, daß die Goldblockländer im Vergleich zu England und den Vereinigten Staaten am wenigsten gelitten haben.

Ferner haben die Goldblockländer nicht nur ein geringeres Sinken der Ausfuhr dem Wert und der Menge nach erlitten als die andern Länder, sondern haben ihren Anteil am gesamten Welthandel vergrößert.

1929 hatten die Goldblockländer 15,6 % der gesamten Weltausfuhr. Ende Juni 1934 hatten sie 17,6 %, was eine Zunahme um 13 % bedeutet.

1929 hatte England 10,7 % der gesamten Weltausfuhr. Ende Juni 1934 hatte es 11 %, was eine Zunahme um 2,8 % bedeutet.

1929 hatten die Vereinigten Staaten 15,6 % der gesamten Weltausfuhr. Ende Juni 1934 hatten sie 11,6 % was eine Abnahme um 15,7 % bedeutet.

1929 hatte Japan 2,9 % der gesamten Weltausfuhr, Ende Juni 1934 hatte es 3,4 %, was eine Zunahme um 15 % bedeutet.

Kann man unter diesen Umständen wirklich behaupten, daß der Goldstandard dem Handel schadet?

Die Antwort hierauf kann nicht zweifelhaft sein. Der Zeitpunkt ist gekommen, wo die wahren Ursachen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in allen Ländern beim richtigen Namen genannt werden müssen. Es sind die zwischen den Staaten errichteten Schranken, die den freien Austausch von Waren und Dienstleistungen hemmen. Wir unterschätzen nicht die Schwierigkeit der Beseitigung der Handelshemmnisse, aber man kann mit ihrer Beseitigung nicht einmal anfangen, wenn sich die führenden Staaten nicht darüber einig werden, zu einem internationalen Währungsstandard zurückzukehren und an ihm festzuhalten. Kein Land wird auf dem Gebiete der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen zu einer Einengung seiner Handelsfreiheit bereit sein, solange sein ganzes Tarifsystem von heute auf morgen durch eine plötzliche Wertänderung der einen oder anderen wichtigen Weltwährung völlig bedeutungslos werden kann.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 8. bis 13. Oktober 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
8. 10. 34	14,93	14,97	57,82	57,94	57,84	57,96	—	—	—	—	*3,0400	3,0460	*207,29	207,71	*99,82	100,02
9. 10. 34	14,90½	14,94½	57,82	57,94	57,84	57,96	—	—	—	—	*3,0430	3,0490	*207,24	207,66	99,77½	99,97½
10. 10. 34	14,92	14,96	57,83	57,94½	57,84	57,96	—	—	—	—	*3,0470	3,0530	207,29	207,71	*99,80	100,00
11. 10. 34	14,88	14,92	57,82	57,93	57,84	57,96	—	—	—	—	*3,0440	3,0500	*207,39	207,81	99,81	100,01
12. 10. 34	14,90	14,94	57,82	57,94	57,84	57,96	—	—	—	—	*3,0330	3,0390	*207,34	207,76	*99,80	100,00
13. 10. 34	*14,93	14,97	57,82	57,93	57,84	57,96	—	—	—	—	*3,0270	3,0330	*207,39	207,81	*99,78	99,98

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
8. 10. 34	20,17½	20,21½	*71,40	71,54	*77,10	77,26	*66,70	66,84	*75,10	75,26	*12,80	12,83	—	—	*122,98	123,22
9. 10. 34	20,17½	20,21½	*71,40	71,54	*76,90	77,06	*66,50	66,64	*74,90	75,06	*12,82	12,85	—	—	*122,95	123,19
10. 10. 34	20.17½	20,21½	*71,43	71,57	*77,00	77,16	*66,60	66,74	*75,00	75,16	*12,81	12,84	—	—	123,18	123,42
11. 10 34	20,17½	20.21½	*71,47	71,61	*76,90	77,06	*66,50	66,64	*74,90	75,06	*12,81	12,84	—	—	*123,25	123,49
12. 10. 34	20,17½	20,21½	*71,43	71,57	*76,90	77,06	*66,50	66,64	*74,90	75,06	*12,81	12,84	—	—	*123,18	123,42
13. 10. 34	20,17½	20,21½	71,43	71,57	*77,00	77,16	*66,70	66,84	*75,00	75,16	*12,80½	12,83½	—	—	123,20	123,45

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	8. 10. 34	9. 10. 34	10. 10. 34	11. 10. 34	12. 10. 34	13. 10. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G) . .	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9 .	—	—	—	56½ bz. gr. St.	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	57 bz.	56½ bz. G	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	56 bz. G.	—	57 bz.	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	57 bz.	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1 . . .	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 8. bis 13. Oktober 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Peluschken	Blaumohn	Ackerbohnen	Wicken	Roggenkleie	Weizenkleie
8. 10. 34 9. 10. 34	nicht notiert														
10. 10. 34	ohne Handel	Export ohne Handel Konsum 10.—	feine 12,75 bis 13,25 mittel lt. Muster 11,80 bis 12,30 pom. 114/5 Pf. 11,40 pom. 110 Pf. 10,85 galiz./wolh. 110 Pfd. 9,95 galiz./wolh. 105 Pfd. 9,70	—	Konsum 9,90 bis 10,70	24,— bis 29,50	—	—	—	14,— bis 14,50	24,— bis 28,50	Export 10,70 Konsum 12,20	12,75 bis 14,—	7,20	gr. 7,30 Schale 7,55
11. 10. 34 12. 10. 34 13. 10. 34	nicht notiert														

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

In Anerkennung ununterbrochener, langjähriger treuer Mitarbeit hat die Industrie- und Handelskammer Fräulein Charlotte Rathke, die seit 25 Jahren bei der Firma Potrykus & Fuchs, Danzig, tätig ist, das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen.

Danzig

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 1. bis 10. Oktober 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser: Freibezirk		Neufahrwasser: Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	177	2940	263	4425	593	14154	20	485	1745	32083	—	—	1391	24771	—	—	2363	46203
Holz	2	30	10	157	30	473	52	823	7	119	225	3964	319	5587	646	11881	9	132
Getreide, Saaten	431	6465	—	—	4	62	149	2230	156	2340	—	—	9	139	443	6706	—	—
Zucker	22	330	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	4	60	61	612	—	—	—	—	122	1670	—	—	—	—	—	—	49	724
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	184	8	144	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	5	75	—	—	—	—	4	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	4	21	—	—	—	—	5	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	3	45	5	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	22	320	11	140	—	—	—	—	31	401	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	357	3085	104	1101	110	1611	240	3724	19	176	55	819	—	—	6	88	4	60
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	41 Wag.	2 Stk.	—	—	—	—	—	18 Stk.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Danziger Lebenshaltungskosten im September 1934.

dp. Die für die Stadtgemeinde Danzig festgestellte Guldenindexziffer der Lebenshaltungskosten (Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung, Bekleidung und sonstiger Bedarf einschl. Verkehr) betrug im Monat September 1934: auf der Basis 1913 = 100 107,0, auf der Basis 1927 = 100 76,6 und ist gegenüber der für den August 1934 ermittelten um 0,5 % zurückgegangen.

Am Erhebungstage, dem 12. September 1934, waren Kartoffeln, Gemüse, Rind-, Schweine- und Hammelfleisch, Mager- und Halbfettkäse und Kakao billiger, dagegen Weizenmehl, Nährmittel, Speisesalz und Waschseife teurer als am Stichtage des Vormonats.

In den ersten 9 Monaten des Jahres 1934 betrug die Indexziffer der Lebenshaltungskosten für die Stadtgemeinde Danzig im Vergleich zu den gleichen Zeitabschnitten des Vorjahres:

	auf der Basis 1913 = 100		auf der Basis 1927 = 100	
	1934	1933	1934	1933
Januar	109,1	108,0	78,2	77,3
Februar	108,9	110,0	78,0	78,8
März	108,4	109,7	77,6	78,6
April	107,7	109,8	77,1	78,7
Mai	107,6	108,6	77,0	77,8
Juni	110,0	108,5	78,8	77,7
Juli	108,3	112,8	77,6	80,8
August	107,6	110,7	77,0	79,3
September	107,0	109,8	76,6	78,7

Schiffahrt

Frachtraten ab Danzig.

(Mitte Oktober 1934.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl. skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französischen und belgischen Häfen in Goldschilling.

D. B. B.: **Holz:**

Nach	Boness	26/—	pro Standard
„	Leith	26/—	„ „
„	Grangemouth	26/—	„ „
„	Tyne	29/—	„ „
Nach	Sunderland	30/—	pro Standard
„	West Hartlepool	28/—	„ „
„	Hull	29/—	„ „
„	London	27/—	„ „
„	Grimsby	29/—	„ „
„	Southampton	32/—	„ „
„	Bristol	36/—	„ „
„	Cardiff	36/—	„ „
„	Swansea	37/—	„ „
„	Birkenhead	39/—	„ „
„	Liverpool	37/—	„ „
„	Garston	40/—	„ „
„	Manchester	37/—	„ „
„	Preston	39/—	„ „

Nach	Belfast	47/6	pro Standard
„	Dublin	52/6	„ „
„	Cork	50/—	„ „
„	Dünkirchen	22/— bis 23/—	„ „
„	Le Havre	23/— bis 23/6	„ „
„	Rouen	22/— bis 24/—	„ „
„	Bordeaux	27/—	„ „
„	Antwerpen	20/—	„ „
„	Gent	20/—	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 12.—	„ „
„	Amsterdam	„ 12.50	„ „
„	Bremen	RM. 25.—	„ „

Kiefernschwellen:

Nach	Boness	8/6	pro load
„	Leith	8/6	„ „
„	Grangemouth	8/6	„ „
„	Tyne	10/—	„ „
„	Sunderland	11/—	„ „
„	West Hartlepool	9/—	„ „
„	Hull	9/6	„ „
„	London	10/6	„ „
„	Grimsby	10/—	„ „
„	Southampton	11/—	„ „
„	Birkenhead	12/—	„ „
„	Garston	12/6	„ „
„	Dublin	13/6	„ „
„	Dünkirchen	7/—	„ „
„	Rouen	7/6	„ „
„	Bordeaux	9/—	„ „
„	Antwerpen	6/6	„ „
„	Gent	6/6	„ „

Eichenschwellen:

Nach	Dünkirchen	8/—	pro load
„	Rouen	9/—	„ „
„	Bordeaux	10/6	„ „
„	Antwerpen	7/—	„ „
„	Gent	7/—	„ „

Grubenholz:

Nach	Boness	27/—	pro Fad.
„	Grangemouth	27/—	„ „
„	Tyne	29/—	„ „
„	Sunderland	30/—	„ „
„	West Hartlepool	28/—	„ „
„	Hull	28/—	„ „
„	Grimsby	28/6	„ „
„	Cardiff	35/—	„ „
„	Dünkirchen	21/6 bis 23/—	„ „
„	Rouen	21/6 bis 24/—	„ „
„	Bordeaux	26/—	„ „
„	Antwerpen	20/—	„ „
„	Gent	20/—	„ „

Rundholz hart, bis 12 m lang:

Nach	Dünkirchen	10/—	pro cbm
„	Rouen	11/—	„ „
„	Bordeaux	14/—	„ „
„	Antwerpen	6/6	„ „
„	Gent	6/6	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 5,—	„ „
„	Bremen	RM. 10.—	„ „

Rundholz weich, bis 12 m lang:

Nach	Dünkirchen	8/—	pro cbm
„	Rouen	8/6	„ „
„	Bordeaux	11/—	„ „
„	Antwerpen	6/—	„ „
„	Gent	6/—	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 4,50	„ „
„	Bremen	RM. 9.—	„ „

Eichene Stäbe:

Nach	Dünkirchen	8/—	pro t
„	Rouen	9/—	„ „
„	Bordeaux	10/6 bis 11/—	„ „
„	Antwerpen	6/6	„ „
„	Gent	6/6	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 6,—	„ „
„	Bremen	RM. 11,—	„ „

Kohle nach: pro t

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Oslofjord .	6/3	5 9	5/3	5/—	—
Gothenburg	5/—	4/9	4/3	—	—
Helsingborg	5/—	4/9	4/3	—	—
Malmö . . .	4/9	4/6	—	—	—
Karlskrona .	4/9	4/6	—	—	—
Norrköping	4/9	4/6	—	—	—
Oxelösund .	5/—	4/9	—	—	—
Stockholm .	5/—	4/9	4/3	—	—
Västeras . .	5/6	—	—	—	—
Skutskär .	5/6	—	—	—	—
Gefle . . .	5/—	4/9	4/3	4/—	—
Norrsundet	5/—	4/9	4/3	—	—
Hernösand .	5/—	4/9	4/3	—	—
Pitea . . .	5/6	—	—	—	—
Stugsund .	5/3	5/—	4/6	—	—
Swanö . .	5/6	—	—	—	—
Wiborg . .	4/6	4/3	4/—	—	—
Kotka . . .	4/6	4/3	4/—	—	—
Helsingfors	4/6	4 3	4/—	—	—
Ekenäs . .	4/6	—	—	—	—
Pargas . . .	4/6	—	—	—	—
Lovisa .	4/9	4/6	—	—	—
Abo	4/9	4/6	—	—	—
Mäntyluoto .	4/9	4/6	—	—	—
Windau . .	—	—	—	—	—
Memel . . .	—	—	—	—	—
dän. Häfen	5/—	4/6	4/—	3/10½	—
holl. Häfen	—	5/6	5/—	4/9	4/6
belg. Häfen	—	—	—	—	—
Dieppe . . . / Fécamp . . / Le Havre . .	30 frs.	29 frs.	27 frs.	24 frs.	—
Rouen . . / Caën . . .	31 frs.	27 b.30 frs.	25 bis 27½ frs.	24 frs.	—
Bordeaux .	—	32 b.33 frs.	29 b.31 frs.	28 frs.	—
Bayonne . .	—	33 b.34 frs.	30 b.32 frs.	29 frs.	—
West-Italien	—	—	—	8/—	7/6
Ost-Italien .	—	—	—	9/—	8/6

Zucker:	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Riga . . .	6/—	5/6	5/—	4/6	—
Reval . . .	6/—	5/6	5/—	4/6	—
London . .	8/6	8/—	7/6	7/—	6/—
Hull	8/6	8/—	7/6	7/—	6/—

Getreide:

Gerste nach:

Antwerpen .	4/—	3/9	3/6	3/3	—
Rotterdam .	Hfl. 2,60	Hfl. 2,50	Hfl. 2,40	Hfl. 2,30	—
London . .	8/6	8/—	7/6	7/—	—
Riga . . .	6/—	5/6	5/—	4/6	—
Reval . . .	6/—	5/6	5/—	4/6	—
Dänemark .	Kr. 6,—	Kr. 5,—	—	—	—

Hafer nach:

London . .	9/6	9/—	8/6	8/—	—
Riga	7/—	6/6	6/—	5/6	—
Reval . . .	7/—	6/6	6/—	5/6	—

Hülsenfrüchte pro to.

	Goldfrs.				
Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen . . .	8/6	—	—	—	—
Nantes . . .	12/6	—	—	—	—
Bordeaux .	12/- b. 13/-	—	—	—	—
Leith . . .	16/—	—	—	—	—
Grangemouth	16/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 4,50	—	—	—	—

Saaten:

Klee nach: pro to

	Goldfrs.				
Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen . . .	8/6	—	—	—	—
Nantes . . .	12/6	—	—	—	—
Bordeaux .	12/—	—	—	—	—
Leith . . .	27/6	—	—	—	—
Grangemouth	27/6	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 6/—	—	—	—	—

Timotee nach: pro to

	Goldfrs.				
Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen . . .	8/6	—	—	—	—
Nantes . . .	12/6	—	—	—	—
Bordeaux .	12/6	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 6/—	—	—	—	—

Seradella nach: pro to

	Goldfrs.				
Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen . . .	8/6	—	—	—	—
Nantes . . .	12/6	—	—	—	—
Bordeaux .	12/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 5,50	—	—	—	—

Esparsette nach: pro to

	Goldfrs.				
Dünkirchen	14/—	—	—	—	—
Rouen . . .	14/—	—	—	—	—
Nantes . . .	16 —	—	—	—	—
Bordeaux .	16/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 10,—	—	—	—	—

Holzteer (in Fässern):

	Goldfrs.	
Dünkirchen	9/—	
Rouen . . .	11/—	
Nantes . . .	14/—	
Bordeaux .	14/—	Deckverladung
Leith . . .	22/—	
Grangemouth	22/—	
Amsterdam	Hfl. 4,25	

Paraffin (in Säcken):

	Goldfrs. pro to				
Dünkirchen	12/9	—	—	—	—
Rouen . . .	12/9	—	—	—	—
Nantes . . .	14/9	—	—	—	—
Bordeaux .	14/9	—	—	—	—

Kräuter (in Ballen):

	Goldfrs. pro cbm				
Dünkirchen	7/6	—	—	—	—
Rouen . . .	8/—	—	—	—	—
Nantes . . .	10/—	—	—	—	—
Bordeaux .	10/—	—	—	—	—

Die Weichselschiffahrt im August 1934.

Starke Getreidetransporte.

dp. Im August d. Js. sind auf der Weichsel von Danzig durch die Einlager Schleuse zu Berg 908 Fahrzeuge mit einer Gesamttragfähigkeit von 100 800 t gegangen. Stromauf wurden 15 356 t befördert, darunter 4 777 t Kohlen, 1 586 t Hülsenfrüchte, 1 329 t Reis, 695 t Gerste, 741 t Metalle und Metallwaren, 523 t Holz, 451 t Zucker, 302 t Kaffee, 253 t Fische.

Zu Tal kamen in der gleichen Zeit durch die Einlager Schleuse auf der Weichsel nach Danzig 1708 Fahrzeuge mit einer Gesamttragfähigkeit von 131 535 t. Die stromab beförderte Gütermenge umfaßte im August d. Js. 67 366 t. Hiervon entfielen auf Roggen 36 503 t, auf Gerste 20 765 t, auf Weizen 6 859 t, auf Mehl 4 198 t, auf Hülsenfrüchte 1 645 t, auf Chemikalien 775 t, auf Metalle und Metallwaren 698 t.

In den ersten 8 Monaten 1934 sind zu Berg 86 095 t befördert worden gegenüber 95 464 t in der gleichen Zeit des Vorjahres. Zu Tal sind 215 847 t gekommen gegenüber 129 839 t in den ersten 8 Monaten 1933.

Ausbau des Plocker Weichselhafens für den Baumwollumschlag.

Die ersten Versuche der Lodzer Baumwollindustrie, Rohbaumwolle auf dem Wasserwege nach Lodz zu bringen, haben erwiesen, daß hierfür der Weichselhafen in Płock nicht entsprechend eingerichtet ist (s. DWZ. Nr. 41 S. 592). Nunmehr hat sich die Stadtverwaltung von Płock dieser Frage angenommen und nach Verständigung mit der Lodzer Industrie für den Ausbau des Weichselhafens ein besonderes Komitee einberufen, das die Frage der finanziellen Möglichkeiten sowie der eventuell von den Arbeitslägern zu leistenden Arbeit genauer untersucht hat. — Nach polnischen Pressemeldungen sollen die Hauptarbeiten für den Ausbau des Plocker Hafens bereits im Spätherbst des Jahres beendigt sein und im Frühjahr des kommenden Jahres dieser Hafen dem Verkehr zur Verfügung gestellt werden.

Die polnische Schiffahrtsgesellschaften im ersten Halbjahr 1934.

Die vier polnischen Schiffahrtsgesellschaften beförderten im ersten Halbjahr 1934 insgesamt 428 446 t Waren gegenüber 422 764 t in dem gleichen Zeitabschnitte des Vorjahres. Hiervon entfallen auf die Ausfuhr 347 502 t (1933: 364 588 t), auf die Einfuhr 65 176 t (42 467 t) und auf den Transport 15 768 t (15 709 t). Die Gesellschaft „Polskarob“, die nur Kohlenschiffe besitzt, hatte den Hauptanteil an dem Verkehr, nämlich 242 653 t (226 631 t), während die staatliche „Zegluga Polska“ mit 132 990 t (145 968 t) an zweiter Stelle steht. Die „Polnisch-Britische Schiffahrtsgesellschaft“ beförderte 42 066 t (43 374 t) und die „Polnisch-Transatlantische“ 10 737 t (4791 t). Die letztgenannte Gesellschaft hat ihren Frachtverkehr gegenüber dem Vorjahre um mehr als das Doppelte gesteigert, während die „Polnisch-Britische Schiffahrtsgesellschaft“ und die „Zegluga Polska“ eine Minderung ihrer Frachten zu verzeichnen hatten.

Devisennöte der deutschen Ostseereeder.

Da die Devisenbeschaffung eine große Sorge der deutschen Ostseereedereien darstellt, weil aus der Linienschiffahrt fast nur reichsdeutsche Frachten einkommen, während die Unkosten in fremden Häfen in ausländischer Währung zu zahlen sind, haben mehrere deutsche Ostseereedereien ihre Schiffe aus der Linienschiffahrt herausgezogen, um sie in der Trampfahrt zu beschäftigen. Die Reedereien sind zu diesen Maßnahmen gezwungen, um ihre Verbindlichkeien dem Auslantde gegenüber erfüllen zu können, obgleich in der Trampfahrt durch das Ueberangebot an Tonnage, besonders der valutaschwachen Länder, die Frachtraten sehr gedrückt sind.

Deutsche Seefischerei im August 1934.

Im August 1934 wurden von deutschen Fischern und von Mannschaften deutscher Schiffe gefangen und an Land gebracht: in der Nordsee 38,418 Mill. Kilogramm Fische im Werte von 6,626 Mill. Mark und 4,228 Mill. Kilogramm Schaltiere im Werte von 0,281 Mill. Mark; in der Ostsee 2,141 Mill. Kilogramm Fische im Werte von 0,849 Mill. Mark. Die Gesamtmenge der in der Nord- und Ostsee gefangenen Tiere und davon gewonnener Erzeugnisse stellt sich auf 52,143 Mill. Kilogramm im Werte von 9,596 Mill. Mark.

Der Schiffsverkehr Memels.

Der Schiffsverkehr Memels im August war schwächer als im Vorjahr, wie aus folgender Aufstellung ersichtlich ist:

	1934		1933	
	Zahl	BRT	Zahl	BRT
Eingang	99	122 800	129	136 500
Ausgang	114	138 300	123	131 700

Die lettl. Flagge war im August am Schiffsverkehr Memels mit 3 Dampfern von 3170 BRT beteiligt.

Gute Beschäftigung der estländischen Handelsflotte.

Nach den letzten Berichten der Handels- und Industriekammer war die Handelsflotte in den Monaten Juli und August nahezu voll beschäftigt, und zwar hauptsächlich im Holztransport. Das russische Geschäft war wegen der mangelhaften Ergebnisse des Vorjahrs und wegen der Bevorzugung der englischen Tonnage vor der Rußlands flau. An der Roggenausfuhr hat sich die Handelsflotte nicht beteiligen können, da die Verkäufe auf der fob-Grundlage erfolgten. In den Monaten Juli und August hat sich die Flotte um zwei Dampfer mit zusammen 2660 BRT. vermehrt.

Der Schiffsverkehr Lettlands.

Im Vergleich mit dem Vormonat hat sich der Schiffsverkehr Lettlands im August gehoben, ohne jedoch den Umfang des Vorjahres zu erreichen. Nachstehende Aufstellung gibt eine diesbezügliche Uebersicht:

	August 1934		August 1933	
Eingang:	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Riga	215	103 015	228	120 593
Libau	44	19 296	47	24 029
Windau	55	27 936	49	25 377
Ausgang:	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Riga	216	102 128	227	113 622
Libau	45	16 735	49	28 097
Windau	59	32 307	55	29 242

An den Vorjahrszahlen gemessen, hat sich der Schiffsverkehr im Hafen von Windau vergrößert, während er in den beiden anderen Häfen nachgelassen hat.

Der Küstenverkehr Lettlands.

Die steigende Tendenz, die der Küstenverkehr Lettlands im 1. Halbjahr 1934 aufwies, tritt auch im Juli in Erscheinung. Es wurden im letztgenannten Monat 11 155 t Waren im Küstenverkehr befördert gegen 9812 t im gleichen Zeitraum des Vorjahres. An diesem Verkehr waren die drei Haupthäfen des Landes mit folgenden Warenmengen beteiligt:

	Juli 1934	Juli 1933
Riga	5 162 t	4 985 t
Libau	4 999 t	3 166 t
Windau	857 t	1 615 t

Der Schiffsverkehr Revals.

Der Schiffsverkehr des Revaler Hafens verzeichnet im August in der Auslandsfahrt eine Zunahme der Anzahl der Schiffe um 1,33 %, dagegen eine Abnahme der Tonnage um 25,67 %. Die Entwicklung der Binnenschiffahrt bleibt weiterhin günstig. Hier ist die Anzahl der Schiffe um 34,67 % und die Tonnage derselben um 62,67 % gestiegen.

Eingang:

	August 1934		August 1933	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Auslandsfahrt	143	103073	140	138456
Heimatfahrt	374	25058	296	16400
Zusammen:	517	128131	436	154856

Ausgang:

	August 1934		August 1933	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Auslandsfahrt	160	111132	159	149639
Heimatfahrt	372	21122	258	11988
Zusammen:	532	132354	417	161627

Russische Waren in britischen Schiffen.

Seit Abschluß des englisch-russischen Handelsvertrages sind britische Schiffe bei der Holzverladung nach Groß-Britannien besonders bevorzugt. So haben die britischen Reeder in den ersten acht Monaten dieses Jahres mehr als zwei Drittel der russischen Gesamttransporte befördert, während in der gleichen Zeit des Vorjahres nur etwas mehr als ein Drittel der russischen Gesamttransporte auf britischen Schiffen verladen wurde. Das britische Beispiel — bei Handelsverträgen eine besondere Bevorzugung der eigenen Flagge durchzusetzen — macht Schule. So haben dänische Schiffahrtskreise ihre Regierung neuerdings wiederholt ersucht, bei Abschlüssen neuer Handelsverträge für eine stärkere Beschäftigung dänischer Tonnage zu sorgen, um so die bereits eingetretenen Verluste wieder gutzumachen.

Verminderung der in Lettland aufgelegten Tonnage.

Die lettländische aufgelegte Tonnage hat sich durch die Charterung von 11 lettländischen Dampfern für die Verschiffung von Holz aus Archangelsk und Leningrad nach Riga, Memel und anderen Häfen stark vermindert, sodaß fast alle lettländischen Dampfer wieder in Dienst gestellt werden konnten.

Sowjetrußlands Handelsflotte.

Sowjetrußland hat seine Handelsflotte durch Ankauf ausländischer Tonnage und durch Neubauten in den letzten Jahren stark vergrößert. Im Jahre 1929 betrug die Tonnage 335591 t während sie zu Beginn d. Js. auf 925000 t angewachsen war. Ein großer Teil der neugebauten Dampfer ist mit Dieselmotoren ausgerüstet.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 299.
D IV 17168/2/34 vom 18. 9. 34.

Kaliumpyrosulfit und Kaliummetasulfit, die beide Salze der schwefligen Säure darstellen, sind nach Tarifstelle 299/5 zollpflichtig.

T 6184/34 vom 27. 9. 34.

Zu Tarifstelle 360.
D IV 25806/2/34 vom 15. 9. 34.

Nach Tarifstelle 360/3 ist sowohl pflanzliches wie auch tierisches Lecithin zu verzollen, da der Tarif eine Unterscheidung zwischen beiden Arten nicht vorsieht.

T 6154/34 vom 29. 9. 34.

Zu Tarifstelle 384.
D IV 17172/2/34 vom 17. 9. 34.

Pantocain und Racedrin-Pantocain in Lösung in Ampullen ist nach Tarifstelle 384 und Anmerkung zu verzollen.

T 6107/34 vom 25. 9. 34.

Zu den Tarifstellen 384 und 490.
D IV 15211/2/34 vom 10. 9. 34.

Panflavin ist in Pulver nach Tarifstelle 490/2, in Pastillen nach Tarifstelle 384 und Anmerkung und in Lösung nach Tarifstelle 384 zu verzollen.

T 6003/34 vom 24. 9. 34.

Zu Tarifstelle 390.
D IV 28741/2/34 vom 13. 9. 34.

Darmsaiten für Tennisschläger sind nach Tarifstelle 390/2b zu verzollen.

T 6058/34 vom 24. 9. 34.

Zu Tarifstelle 423.
D IV 26887/2/34 vom 7. 9. 34.

Als Leim verwendete Lösungen von Zellulosederivaten sind wie Lacke aus Zellulosederivaten nach Tarifstelle 423 P. 3 zu verzollen.

T 5917/34 vom 21. 9. 34.

Zu den Tarifstellen 491 und 377.
D IV 5899/2/34 vom 28. 3. 34.
D IV 28265/2/34 vom 10. 9. 34.

Chemische Präparate zum Schutz gegen Ansteckung oder zum Heilen von Pflanzen

sowie zur Bekämpfung von Schädlingen sind nur dann nach Tarifstelle 491 zu verzollen, wenn sie in Originalverpackungen eintreffen, d. h. in Verpackungen, auf denen sich Aufschriften befinden, die die Feststellung ihrer Bestimmung ermöglichen. Treffen die Präparate in Fässern ohne entsprechende Aufschriften ein, so können sie nicht nach Tarifstelle 491 verzollt werden.

Dem entsprechend ist z. B. Obstbaumkarbolineum in Originalverpackung nach Tarifstelle 491/2 zollpflichtig; trifft es aber in Fässern oder Kesselwagen ein und zwar ohne Angabe der Bezeichnung und Bestimmung, so ist es nach Tarifstelle 377 zollpflichtig.

T 5999/34 vom 24. 9. 34.

Zu Tarifstelle 679.

D IV 24687/2/34 vom 3. 9. 34.

Säcke aus Kokosgarn sind wie Jutesäcke nach Tarifstelle 679 zu verzollen.

T 5892/34 vom 15. 9. 34.

Zu den Tarifstellen 713 und 715.

D IV 20462/2/34 vom 7. 7. 34.

Nach den Entscheidungen D IV 5613/2/34 vom 5. 3. 34 und D IV 12626/2/34 vom 19. 5. 34 sind Büstenhalter aller Art nach Tarifstelle 715 zu verzollen; Büstenhalter aus Baumwollgeweben, die aus Vertragsstaaten stammen, können dagegen nach Tarifstelle 713/1 zum Vertragszollsatz von 3500,— Złoty abgefertigt werden.

Bei dieser Tarifierung ist zu berücksichtigen, daß manche Zollsätze, wie z. B. die Zollsätze der Tarifstellen 613 und 614 — unter Berücksichtigung des Zuschlages der Tarifstelle 715 in Höhe von 75 % — niedriger sind, als der Satz von 3500,— Złoty. Sollten für diese Tarifstellen Vertragszölle festgesetzt sein, so können sie angewendet werden, falls sie auf Grund des Rundschreibens D IV 13891/3/34 vom 21. 7. 34 zu berücksichtigen sind.

T 5874/34 vom 7. 9. 34.

Zu Tarifstelle 772.

D IV 14159/2/34 vom 8. 9. 34.

Unter 5 mm starke zugeschnittene Brettchen für Zigarrenkisten sind auf Grund der Anmerkung zu Tarifstelle 772 nach Tarifstelle 772/1 zu verzollen.

T 6096/34 vom 24. 9. 34.

Zu Tarifstelle 782.

D IV 26897/2/34 vom 5. 9. 34.

Ueber 1 mm starke Platten aus gepreßter Korkrinde, die u. a. als Unterlagen für Druckereimaschinen verwendet werden, sind nach Tarifstelle 782/1 zu verzollen.

T 6112/34 vom 25. 9. 34.

Zu Tarifstelle 800.

D IV 21631/2/34 vom 8. 9. 34.

Platten aus gepreßten Kokosfasern, von beiden Seiten mit pechgetränkter Pappe beklebt, sind als nicht besonders genannte Isolationspappe nach Tarifstelle 800/2 zollpflichtig; die Platten dienen zur Isolierung beim Wohnungsbau.

T 6002/34 vom 22. 9. 34.

Zu Tarifstelle 816.

D IV 21976/2/34 vom 31. 8. 34.

Löschpapierblöcke, durch Drahtklammern oder Blechösen zusammengehalten sind als Tintenlöschpapier, zu Streifen von einer Breite unter 24 cm geschnitten, nach Tarifstelle 816 und der Anmerkung 4a zur Tarifstelle 821 zu verzollen.

T 6000/34 vom 22. 9. 34.

Zu Tarifstelle 825.

D IV 27229/2/34 vom 27. 8. 34.

Für Schulwandtafeln bestimmte Pappe, die mit Asphalt getränkt, auf der Oberfläche mit einer Kreideschicht versehen und dann matt lackiert ist, wird als Pappe, die mit Chemikalien getränkt ist, nach Tarifstelle 825/3 verzollt.

T 5632/34 vom 6. 9. 34.

Zu Tarifstelle 834.

D IV 27241/2/34 vom 5. 9. 34.

Pappteller für Konditoreien mit eingeprägten Mustern und Firmenzeichen sind als Erzeugnisse aus Papier ohne Zusatz anderer Stoffe und ohne Verzierungen nach Tarifstelle 834/1a zollpflichtig.

T 5981/34 vom 27. 9. 34.

Zu Tarifstelle 834.

D IV 29597/2/34 vom 14. 9. 34.

Bei Tanzveranstaltungen verwandte Kontrollstreifen aus Pappe mit Eisenblechdruckknopf sind nach Tarifstelle 834/2 zu verzollen.

T 6163/34 vom 25. 9. 34.

Zu Tarifstelle 837.

D IV 28266/2/34 vom 12. 9. 34.

Illustrierte Modenbroschüren in deutscher Sprache, ohne Firmenaufdruck und mit beschreibendem Wortlaut sind nach Tarifstelle 837/1b als illustrierte Zeitschriften in fremder Sprache zu verzollen.

T 6152/34 vom 25. 9. 34.

Zu den Tarifstellen 903 und 906.

D IV 20459/2/34 vom 5. 9. 34.

1. Klippe („Clips") aus geschliffenem weißem Glas mit Zusatz gewöhnlicher Stoffe sind als geschliffene Erzeugnisse aus weißem Glas mit Zusatz gewöhnlicher Stoffe, die keine Verzierungen bilden, nach Tarifstelle 903 und dem Zuschlag der Tarifstelle 905 zu verzollen.
2. Schnallen aus weißem Glas mit aufgemalten Strichen sind als Erzeugnisse aus Glas aller Art mit gemalten Mustern nach Tarifstelle 906 zu verzollen.

Werden diese Waren aus der Tschechoslowakei eingeführt, so unterliegen sie folgenden Vertragssätzen:

zu 1. 800,— Złoty und 10 % Zuschlag,
zu 2. 1500,— Złoty.

Diese Waren werden also nicht als Bijouteriewaren der Tarifstelle 1258 angesehen.

T 6011/34 vom 22. 9. 34.

Zu den Tarifstellen 951 und 964.

D IV 24576/2/34 vom 8. 9. 34.

Unter den in Tarifstelle 951/3 namentlich aufgeführten Dübeln sind gerade Eisendübel zu verstehen, die an einem Ende eine Spitze, aber keine mit Gewinde versehene Bohrungen aufweisen. Sie sind zum Einschlagen in die Wand bestimmt und dienen zum Aufhängen verschiedener Gegenstände.

Eisendübel mit Gewindebohrung und eingedrehter Schraube, sind als nicht besonders genannte bearbeitete Eisenerzeugnisse nach Tarifstelle 964/1 zu verzollen.

T 6006/34 vom 21. 9. 34.

Zu Tarifstelle 994.
D IV 26882/2/34 vom 5. 9. 34.

Mit gegossenen Verzierungen versehene Trommelhalter aus Messing sind nach Tarifstelle 994/3 zu verzollen. Sie stellen keine Teile von Musikinstrumenten im Sinne der Tarifstelle 1184 dar.

T 6113/34 vom 27. 9. 34.

Zu den Tarifstellen 994 und 1018.
D IV 21629/2/34 vom 29. 8. 34.

Vieh-Ohrmarken aus Aluminium nach Art durchdrückbarer Patentknöpfe sind als bearbeitete Erzeugnisse aus Aluminium ohne Verzierungen nach Tarifstelle 994/2 zu verzollen. Sie dienen zur Kennzeichnung von Vieh, z. B. bei Impfkontrollen und Viehmärkten.

Klauenscheeren, die bei Tieren zum Abkneifen der ausgewachsenen Klauen benutzt werden, sind als Messerwaren für den Handwerkergebrauch gemäß Tarifstelle 1018/2 zollpflichtig.

T 6010/34 vom 21. 9. 34.

Zu Tarifstelle 1027.
D IV 23827/2/34 vom 14. 9. 34.

Die im Punkt 2 des Rundschreibens T 6 bezeichneten Wandgasbadeöfen sind im Einklang mit dem polnisch-österreichischen Handelsvertrag nur dann nach Tarifstelle 1027/3 zu verzollen, wenn sie aus Vertragsstaaten eintreffen. Werden solche Oefen aus Ländern eingeführt, mit denen Polen keine Handelsverträge geschlossen hat, so sind sie nach Tarifstelle 1027/2 zollpflichtig.

Das bei Tarifstelle 1027/3 stehende Fragezeichen ist zu streichen.

T 6094/34 vom 25. 9. 34.

Zu Tarifstelle 1056.
D IV 26053/2/34 vom 21. 8. 34.

Bei der Herstellung von Kartonnagen verwandte Oesmaschinen, die Metallösen in Pappe oder Karton eindrücken, sind als Metallbearbeitungsmaschinen gemäß Tarifstelle 1056/2 zu verzollen.

T 5836/34 vom 11. 9. 34.

Zu Tarifstelle 1085.
D IV 23419/2/34 vom 10. 9. 34.

Gußeiserne Zylinderkopfdeckel für Verbrennungsmotoren sind infolge ihrer mannigfachen Verwendungsmöglichkeiten — sie können u. a. auch für Kraftwagenmotoren verwendet werden — nach Tarifstelle 1085/10a zu verzollen.

T 6007/34 vom 21. 9. 34.

Zu Tarifstelle 1148.
D IV 27237/2/34 vom 29. 8. 34.

Fahrradpumpen sind als nicht besonders genannte Fahrradteile nach Tarifstelle 1148 zu verzollen.

T 5737/34 vom 10. 9. 34.

Zu Tarifstelle 1167,1186.
D IV 21879/2/34 vom 10. 9. 34.

Zielvorrichtungen für Gewehre (Diopter) sind nach Tarifstelle 1186/2 zu verzollen, wenn sie keine optischen Vorrichtungen aufweisen; sind sie jedoch mit optischen Vorrichtungen versehen, so erfolgt die Verzollung nach Tarifstelle 1167/7.

T 5979/34 vom 20. 9. 34.

Zu Tarifstelle 1173.
D IV 27234/2/34 vom 30. 8. 34.

Taschenstoppuhren sind entsprechend der Entscheidung D IV 9571/2/34 vom 28. 3. 34 nach Tarifstelle 1173/4 zollpflichtig. Der Zuschlag berechnet sich nach den Zollsätzen der Tarifstelle 1171/3.

T 5736/34 vom 15. 9. 34.

Polen

Entschuldungsgesetze für die polnische Landwirtschaft.

In Polen wurden eine Reihe von Verordnungen des Staatspräsidenten im Entwurf fertiggestellt, die die Frage der Entschuldung der Landwirtschaft regeln sollen. Die hauptsächliche Verordnung ist die über die „Ordnung der Finanzverhältnisse in der Landwirtschaft", die die ganze Entschuldungsfrage umfaßt. Dazu kommen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Vergleichs- und Liquidationsverfahrens in der Landwirtschaft. Diese werden der Hauptverordnung einverleibt. Die zweite geplante Verordnung des polnischen Staatspräsidenten ordnet die landwirtschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den Staatsbanken. An dritter Stelle soll eine Verordnung über den Umsatzfonds für Bodenreform stehen. Die neue polnische Entschuldungsgesetzgebung unterscheidet sich von der früheren dadurch, daß sie in einzelnen Fällen eine Kürzung der Schuldsummen vorsieht. Eine solche Kürzung soll bei gewissen Verpflichtungen gegenüber dem Staatsschatz, ferner auch bei Schulden, die durch Landerwerb aus Parzellierungen entstanden sind, eintreten. Die erwähnten Entschuldungsverordnungen sollen bereits in den nächsten Tagen an den Ministerrat zur Beschlußfassung überwiesen werden. Mr.

Um die Auflösung des „Sowpoltorg".

In Moskau soll demnächst die Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft „Sowpoltorg" stattfinden. Sie soll vor allem über die Höhe der Summe Beschluß fassen, die dem polnischen Teilhaber als Rückgabe des Aktienkapitals ausgezahlt werden soll. Das Aktienkapital des „Sowpoltorg" betrug 4 580 000 Zł., wovon 2 290 000 Zł. von polnischer Seite eingezahlt worden waren. Vor der Hauptversammlung finden Verhandlungen mit dem sowjetrussischen Außenhandelsamt statt, die von dem Vertreter der gemischten polnisch-russischen Handelsgesellschaft „Polros" geführt werden.

Mr.

Keine weitere Senkung der Eisenpreise in Polen.

In der polnischen Wirtschaftspresse wird eine Erklärung veröffentlicht, wonach die Meldungen von einer bevorstehenden nochmaligen Senkung der Eisenpreise in Polen unrichtig sind. Die in diesem Jahr durchgeführte Preissenkung beträgt 12 % und damit ist die Preissenkung auf diesem Gebiete beendet. Nach einer anderen Meldung soll jedoch eine Vorzugsregelung der Eisenpreise für die Ostgebiete erfolgen, um den geringen Absatz dieser Landesteile zu fördern. Mr.

Deutsches Reich — Ausland

Tagung des Verwaltungsrats der internationalen Handelskammer.

Der Verwaltungsrat der Internationalen Handelskammer tritt in der kommenden Woche (19. Oktober) zu seiner regelmäßigen Herbsttagung in Paris zusammen.

Die Tagesordnung umfaßt u. a. die Festsetzung des Programms für den nächsten Kongreß der Internationalen Handelskammer, der im Juni 1935 in Paris stattfindet, sowie eine Aussprache über die gegenwärtig wichtigsten Fragen der internationalen Handelspolitik und über die Vorbereitung der Londoner Schiffahrtskonferenz.

Die Ausbildung des Nachwuchses für die Wirtschaft.

Sitzung des Ausschusses für kaufmännisches und gewerbliches Bildungswesen beim Deutschen Industrie- und Handelstag.

Der Ausschuß für kaufmännisches und gewerbliches Bildungswesen des Deutschen Industrie- und Handelstags trat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten der Industrie- und Handelskammer Berlin, Krüger-Stackfleth, Potsdam, am 9. Oktober 1934 zusammen. Nach einem Ueberblick des Vorsitzenden über die Arbeiten des Deutschen Industrie- und Handelstags in vergangenen Jahren berichtete Dr. Hoch, Dresden, über die Berufsausbildung des Kaufmanns. Der Berichterstatter ging aus von der Mitarbeit der deutschen Industrie- und Handelskammern an der Ausbildung des Nachwuchses für die Wirtschaft. Sie ist, wie der Vortragende ausführte, so alt wie die Kammern selbst und entspricht deren in den Industrie- und Handelskammergesetzen von jeher niedergelegten Zweck, die Gesamtbelange der Wirtschaft ihres Bezirks zu wahren. Die Kammern haben als Träger von Handels- und Berufsschulen durch Finanzierung und Mitarbeit in der Verwaltung, durch Vertretung in den Schulvorständen ein hohes Maß sachlicher Mitverantwortung übernommen und die Durchdringung der schulischen Ausbildung durch die Erfordernisse der kaufmännischen Praxis herbeigeführt. Neben dem Wirken der Kammern auf dem Gebiete des Schulwesens, zu dem auch die Mitarbeit auf dem Gebiet des Handelshochschulwesens zu rechnen ist, sind es vor allem die Schlußprüfungen für den Lehrling — „Kaufmännische Gehilfenprüfungen“ — die zum Mittelpunkt der Bildungsarbeit der deutschen Industrie- und Handelskammern geworden sind. Ueber 11000 junge Kaufleute sind bereits in diesem Jahre von den Kammerprüfungen erfaßt worden. Bei der Durchführung der beruflichen Ausbildung zeigt sich, wie der Vortragende weiter ausführte, immer wieder, daß es nicht allein auf die Auslese der Prüflinge, sondern auch auf die Auslese der Lehrherren ankommt. Daraus folgt die wiederholt von den Kammern und dem Deutschen Industrie- und Handelstag zuständigenorts vorgetragene Anregung, der Selbstverwaltung der Wirtschaft die Möglichkeit zu geben, die Befugnisse zur Anleitung von Lehrlingen ungeeigneten Lehrherren abzuerkennen.

Auf verwandtem Gebiet liegen die Arbeiten zahlreicher Kammern an der Fortbildung der Betriebsführer, für die sich gerade aus den Gehilfenprüfungen wertvolle Folgerungen ergeben.

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kammern führt diese auch mit den Stellen zusammen, die sich mit der Facharbeiterfortbildung in der Industrie befassen. Auch hier haben zahlreiche Kammern Prüfungseinrichtungen geschaffen. Aus der Erkenntnis des Wertes dieser für die nationale Wirtschaft so wichtigen Voraussetzungen entwickelte sich ein Zusammenwirken mit der Deutschen Arbeitsfront, der Lehrerschaft, Behörden-Schulen, Wirtschaftspraktikern, das organisatorisch in den Hauptausschüssen für Berufserziehung und verwandten Einrichtungen, wie z. B. in Frankfurt a. M., München und anderen Orten, zum Ausdruck kommt. Dem Prüfungswesen für industrielle Facharbeiter fehlt, wie Dr. Helfrich, München, in einer umfassenden Uebersicht über diesen Fragenkreis ausführte, noch die rechtliche Anerkennung. Lehrlingen und ihren Erziehungsberechtigten, den Unternehmungen wie der gesamten Wirtschaft überhaupt, werde, wie der Vortragende betonte, auf das Beste gedient, wenn der Gesetzgeber sich entschließen würde, die Bildungsarbeit am industriellen Nachwuchs durch eine Bestimmung des Inhalts zu fördern, daß die industriellen Facharbeiterprüfungen genügen, um zur Meisterprüfung im Sinne der Gewerbeordnung zugelassen zu werden. — Im Sinne der beiden Vortragenden hatte der Deutsche Industrie- und Handelstag vor längerer Zeit Eingaben an die zuständigen Ministerien gerichtet. Es bestand Einmütigkeit darüber, daß ihre schleunige Verwirklichung dringend geboten sei, um dem schon jetzt fühlbaren und bedenklichen Mangel an Facharbeiternachwuchs in der Industrie zu begegnen.

In Fortführung früherer Arbeiten des Deutschen Industrie- und Handelstags befaßte sich der Ausschuß ferner mit Anregungen für Muster zu Lehrverträgen, die Dr. Schiller, Düsseldorf und Dr. Hoffmann, Berlin, vortrugen. Die Arbeiten der Industrie- und Handelskammern reichen auch auf diesem Gebiet weit zurück. Sie sollen mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Anstellungstermin zu einem baldigen Abschluß gebracht werden.

Die Tätigkeit des Konjunkturinstituts in Estland.

E. D. Das kürzlich gegründete Konjunkturinstitut hat mit seiner Tätigkeit begonnen. Finanziert wird es durch den Staat, der ihm bis zu Beginn des neuen Finanzjahrs (1. 4. 35) 18000 Kr. zur Verfügung gestellt hat, und durch privatwirtschaftliche Organisationen und Unternehmen. Beginnend mit dem November wird eine Monatsschrift erscheinen, in der größere Aufsätze über wirtschaftliche Fragen des In- und Auslandes erscheinen werden. Ab 1. 1. 35 werden außerdem Konjunkturbulletins — wöchentlich einmal — erscheinen, in denen die aktuellen Fragen Behandlung finden sollen. Allmonatlich wird außerdem ein englisches Bulletin über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Estlands erscheinen, welches das bisher erscheinende „Monthly Bulletin“ der Eesti-Bank ersetzen soll.

Starkes estländisches Getreideangebot.

E. D. Infolge der sehr befriedigenden Ernte ist das an das Wirtschaftsministerium herantretende Angebot an Roggen und Weizen sehr bedeutend. Die zum Ver-

kauf angemeldeten Mengen an Roggen betragen 60000 t und an Weizen etwa 30000 t. Die Regierung hat beschlossen, in diesem Jahr 30000 t Roggen zum Preise von 110 Kr. je t und 10000 t Weizen zum Preise von 140 Kr. je t anzukaufen. Zum Zwecke der Regelung des Ein- und Verkaufs von Getreide ist ein besonderer Operationsfonds gegründet worden, so daß die erforderlichen Summen nicht mehr im Staatsetat auftreten werden. Zur Ausfuhr gelangen auf Grund bereits abgeschlossener Verträge in diesem Herbst 20000 t Roggen.

Schrumpfung des estländischen Kreditvolumens der Privatbanken. — Senkung des Zinsfußes geplant.

E. D. Die Einlagen in den Aktienbanken, den Stadtbanken und in 33 großen Genossenschaftsbanken betrugen am 1. 9. 34 61,5 Mill. Kr. gegen 51,3 Mill. Kr. am 1. 9. 33. Das Kreditvolumen dieser Banken ist im Laufe des August um 4 Mill. Kr. auf 84,1 Mill. Kr. zurückgegangen. 85,2 Mill. Kr. am 1. 9. 33. Es dürfte noch weiter zurückgehen, und zwar in dem Maße, wie die in diesem Jahre besonders großen Holzausfuhrkredite abgedeckt werden. Die Kassenreserven der Banken haben im Vergleich zum Stande vom 1. 9. 33 um rund 4 Mill. Kr. auf 9 Mill. Kr. zugenommen, während die bei den Staatsbanken in Anspruch genommenen Kredite einen erheblichen Rückgang aufweisen. Die zunehmende Liquidität der Banken und die Ansammlung von Sparkapitalien — in der staatlichen Sparkasse haben die Einlagen im Laufe der letzten 12 Monate um 2 Mill. Kr. auf 7,53 Mill. Kr. zugenommen — hat die Frage einer erneuten Herabsetzung des zulässigen Höchstzinsfußes von 7 % auf 6,5 % oder 6 % wieder aktuell werden lassen. Gleichzeitig wird auch beabsichtigt, den Einlagezinsfuß herabzusetzen.

Eisen- und Stahleinfuhrmonopol in Lettland.

E. D. Die lettländische Regierung hat die gesamte Eisen- und Stahleinfuhr nach Lettland mit Wirkung ab 1. 10. 1934 monopolisiert. Diese Maßnahme wird amtlich damit begründet, daß man den Preiswucher des privaten Eisenhandels beseitigen wolle. Die staatlichen Maßnahmen werden darin bestehen, daß mit Wirkung ab 1. Oktober nur noch die Litauerstaatlichen Kriegshafenwerkstätten die Einfuhr von Eisen und Stahl nach Lettland tätigen dürfen. Die Libauer Kriegshafenwerkstätten sollen gehalten sein, den gesamten Bedarf sowohl des Staates, der Kommunalverwaltungen als auch des privaten Eisenhandels zu befriedigen. Sie werden dabei das Eisen mit 140 Goldfranken pro t verkaufen, das heißt, um 25 % billiger, als der bisherige Eisenhandel. Der Finanzminister wird im übrigen die Preise beim Verkauf an den letzten Verbraucher bestimmen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Dänemark im Monat August 1934.

Die dänische landwirtschaftliche Ausfuhr war im Monat August für alle Waren mit Ausnahme von Fleisch kleiner als in demselben Monat 1933, da die durchschnittliche wöchentliche Ausfuhr für Butter 27070 hkg (August 1933: 28788 hkg), für Eier 1149300 Stiegen (1214900 Stiegen), für Speck 43807 hkg (54820 hkg) und für Fleisch und Vieh 5081 hkg (4642 hkg) betrug.

Die Preise der ausgeführten Erzeugnisse waren für alle Waren höher als im August 1933, sodaß der Durchschnitt der amtlichen Wochennotierungen für Butter 178 Kr. (August 1933: 175 Kr.) pro 100 kg, für Eier 1,08 (0,95) Kr. pro kg, für Speck 1,65 (1,38) Kr. pro kg und für Fleisch 0,30 (0,28) Kr. pro kg lebendes Gewicht betrug.

Die hier angeführten Waren haben, wenn die angegebenen Notierungen für die Berechnung angewendet werden, einen Wert von 13,6 Mill. Kr. im August 1934 gegen 15,3 Mill. Kr. im August 1933.

Der gesamte Warenumsatz mit dem Auslande belief sich im Monat Juli für die Einfuhr auf 106,4 Mill. Kr., für die Ausfuhr auf 98,5 Mill. Kr., es war also ein Einfuhrüberschuß von 7,9 Mill. Kr. Für die Monate Januar bis Juli im Ganzen genommen war der Einfuhrüberschuß im Jahre 1934 44,9 Mill. Kr. gegen 3,2 Mill. Kr. im Jahre 1933.

Die Engrospreiszahl des Statistischen Departements ist im Monat August von 129 auf 134 gestiegen, die Steigung ist hauptsächlich durch die bedeutende Preissteigerung für Futtermittel und animalische Lebensmittel verursacht. Diese betrug für Futtermittel und animalische Lebensmittel je 13 Points, für vegetabilische Lebensmittel 4 Points und für Textil und Konfektion 3 Points.

Die Frachtratenzahl stieg im Monat August von 98,8 bis 100,7, der Aufgang war teils durch fortwährende Zunahme der Kohlenfrachten, teils durch einen Aufgang der Frachten von Soyabohnen und Korn verursacht.

Was Bank- und Geldverhältnisse anbetrifft ist folgendes zu vermerken:

In den drei privaten Hauptbanken sind die Darlehen in dem verlaufenen Monat um 16 Mill. Kr., die Einlagen um 3 Mill. Kr. gestiegen.

Von den 13 Mill. Kr., um die die Darlehen die Einlagen überstiegen, wird die Hälfte durch eine Veränderung in den Kassenbeständen der Banken ausgeglichen, außerdem haben die Banken Obligationen für ca. 3½ Mill. Kr. verkauft.

Die Darlehen der Nationalbank zeigten Ende August denselben Stand wie Ende Juli. Dagegen waren die Darlehen des Finanzministeriums um 7 Mill. Kr. und die des Krisenfonds um 14 Mill. Kr. vergrößert. Andererseits hat die Bank Obligationen zu einem Betrag von 18 Mill. Kr. verkauft. Die Nettoschulden der Bank an ausländische Korrespondenten gingen im Laufe des Monats um 6 Mill. Kr. herunter, aber dieser Rückgang wurde durch einen entsprechenden Aufgang der Schulden der Bank an die privaten Hauptbanken in fremder Währung ausgeglichen. Da endlich die Einlage auf Folio und Konto-Korrent-Konto der Bank um ca. 6 Mill. Kr. zurückgegangen sind, ist der Notenumlauf von 357,0 auf 365,2 Mill. Kr. gestiegen.

Die Bilanz der Nationalbank dem Auslande gegenüber verbesserte sich wie erwähnt im Laufe des Monats um ca. 6 Mill .Kr., und da gleichzeitig die Nettoguthaben der privaten Hauptbanken bei ausländischen Korrespondenten unverändert geblieben sind, machen diese 6 Mill. Kr., die im Laufe des Monats stattgefundene Verschiebung in der Bilanz dem Auslande gegenüber, aus.

Zur Abrechnung der durch die Nationalbank unternommenen Check-clearing der Banken und Sparkassen sind in dem abgelaufenen Monat Schecks zu einem Betrag von 544,3 Mill. Kr. gegen 695,3 Mill. Kr. im Juli und 486,0 Mill. Kr. im August 1933 eingereicht worden.

Der durchschnittliche wöchentliche Umsatz auf der Kopenhagener Börse von Obligationen und Aktien betrug im Monat August für Obligationen 10,4 Mill. Kr. (Juli 10,1 Mill. Kr.), für Aktien 4,3 Mill. Kr. (2,0 Mill. Kr.), im August 1933 waren die entsprechenden Zahlen 10,6 und 2,2 Mill. Kr.

Im Index der Kursnotierungen war im Monat August Aufgang sowohl für Obligationen, von 101,5 bis 101,9, als für Aktien, von 97,7 bis 100,0. Mit August 1933 verglichen war ein Aufgang sowohl für Obligationen, von 95,6 bis 101,9, als für alle Aktiengruppen, indem Index für Banken war 90,5 (August 1933: 81,9), für Reedereien 87,9 (65,8), für Industriegesellschaften 95,7 (83,3), für andere Gesellschaften 116,4 (105,1) und der Gesamtindex 100,0 gegen 87,2 im August 1933.

Der von dem Statistischen Departement berechnete Produktionsindex für die Industrie war im Juli 114 gegen 113 im Juni und 105 im Jahre 1933 durchschnittlich (1931 — 100).

Die Arbeitslosigkeit unter den organisierten Arbeitern betrug Ende August 16,1 % gegen 21,4 % im August 1933. In den eigentlichen Industriefächern war der Prozentsatz dieses Jahr 15,9 gegen 19,6 im August 1933.

Die Staatseinnahme an Verbrauchsbesteuerung betrug im August 18,4 Mill. Kr., davon waren 7,5 Mill. Kr. Zolleinnahmen, im August 1933 waren die entsprechenden Zahlen 14,2 und 5,8 Mill. Kr.

Bericht über die XXXI. Königl. Niederländische Messe.

Die Wirtschaftslage in den Niederlanden ist seit der Frühjahrsmesse 1934 leider nicht besser geworden. Die sich im Frühjahr ankündigende Besserung hat nicht angehalten und die zunehmende Abschnürung des internationalen Handelsverkehrs hat auch im niederländischen Geschäftsleben und auf die Kaufkraft der Bevölkerung einen ungünstigen Einfluß ausgeübt.

Trotzdem waren auf der Herbstmesse 1934 mehr Teilnehmer (1138) und mehr vermietete Fläche (13127 qm) als auf der Herbstmesse 1933. Es hat inzwischen eine sehr auffallende Verschiebung zwischen den in- und ausländischen teilnehmenden Firmen stattgefunden. Die Zahl der ausländischen Firmen war in Verbindung mit den schärferen Kontingentierungsmaßnahmen von 265 auf 189 gesunken, während die Anzahl der inländischen Firmen von 844 auf 949 gestiegen war.

Es ist sehr erfreulich festzustellen, daß an Stelle von Einzelfirmen von ausländischer Seite große Anstrengungen gemacht werden, um in der Form von kollektiven Einsendungen und zwar sogenannte „Nationale Gruppen“ den internationalen Charakter der Europäischen Messen festzulegen. An der Herbstmesse 1934 nahm zum ersten Mal das Deutsche Reich mit einer offiziellen „Deutschen Gruppe“ teil.

Das Ergebnis der Herbstmesse 1934 war sehr zufriedenstellend. Die Zahl der Interessenten (Horcher werden auf der Utrechter Messe nach Möglichkeit zurückgehalten) stieg um 8 % gegen die Herbstmesse 1933. Mit den Umsätzen waren die Teilnehmer in fast allen Abteilungen zufrieden. Der Umfang der Aufträge war ja wohl kleiner, aber dafür war die Anzahl der gegebenen Aufträge über Erwarten groß.

Die Gruppen, die wirklich günstige Ergebnisse meldeten, waren Radio, Molkereimaschinen, Haushaltartikel und Nahrungs- und Genußmittel.

Die allgemeine Tendenz ging nach billigeren Gütern. Die Möbelgruppe hatte einen sehr einheimischen Charakter, da die Verschärfung der Kontingentierungsmaßregeln dazu beitrug, daß viele ausländischen Firmen wegblieben.

Die Abteilung Uebersee (Ost- und West-Indien) erfreute sich eines sehr großen Besuches. Die Deutsche Gruppe gab günstige Berichte über den Verlauf der Messe. Italien war diesmal mit einer kleineren Gruppe vertreten.

Die XXXII. Königl. Niederländische Messe (Utrechter Messe) findet vom 12. bis einschließlich zum 21. März 1935 statt.

Bücherbesprechung

G. Neitzel, Ministerial-Rat, **Die Arbeitszeit-Ordnung** in der Fassung der Verordnung vom 26. Juli 1934 mit Durchführungsbestimmungen und zugehörigen Gesetzen und Verordnungen. Textausgabe. Otto Elsner Verlagsgesellschaft m.b.H., Berlin S 42. Preis 1,80 RM.

Die gesetzlichen Vorschriften im Deutschen Reich über die Arbeitszeit sind unter Einbeziehung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitszeit neu gefaßt und in der Arbeitszeitordnung bekanntgemacht worden. Dabei sind die Aenderungen, die die bisherige Arbeitszeitordnung zuletzt durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit erfahren hatte, mit berücksichtigt. Diese Neufassung ist geeignet, das Arbeitsrecht etwas übersichtlicher zu gestalten und seine Handhabung und Durchführung zu erleichtern. Außer der Arbeitszeitordnung enthält das Buch alle übrigen wichtigen Gesetze und Verordnungen, die sich mit der Regelung der Arbeitszeit befassen und mit der allgemeinen Regelung mehr oder weniger eng zusammenhängen. Das Buch ist von dem langjährigen Sachbearbeiter des Reichsarbeitsministeriums zusammengestellt worden.

Menschen im Betrieb. Kaufmännisch Arbeitende und ihr Zielweg. Von Dipl. rer. pol. Fr. Mayer. Verlag Fritz & Jos. Voglrieder, München und Leipzig. Preis kart. 7,50 RM., in Ganzleinen 9,— RM.

Der Verfasser unternimmt es, den Weg des Kaufmanns zum Erfolg in den einzelnen Phasen darzustellen. Dem Praktiker, sei er nun Lehrling oder ein gereifter Mann, der sich schon zu ansehnlicher Höhe emporgearbeitet hat, wird das Buch zahlreiche Anregungen geben und ihm vieles, das er bisher nur dunkel geahnt, verständlich werden lassen. Darüber hinaus versteht es der Verfasser, rein theoretische Erwägungen für die Praxis nutzbar zu machen und so eine Brücke zu schlagen vom Schreibtisch des Gelehrten zum praktischen Wirken der Menschen im Betrieb.

Druck von A. Schroth, Danzig.